

Schutzkonzept des Advent-Kinderhaus am Westpark

Zuletzt bearbeitet am: 25.04.2024 von Jürgen Hildebrandt

Stand des Rahmenschutzkonzeptes des Advent-Wohlfahrtswerk e.V.: 06.2023

Verantwortliche Person: Frau Kerstin Kiener und Frau Katharina Böhm

Einrichtungsart: Haus für Kinder, Platz für 23 Kinder

Betreuung im Alter von: 1,5 bis 7 Jahren

Telefon und Email: 089 55 27 13 55, kita.muenchen-westpark@aww.info

Adresse: Ehrwalderstr. 87 in 81377 München

Träger: Advent-Wohlfahrtswerk e. V.; Hildesheimer Straße 426; 30519 Hannover

Ansprechpartner: Jürgen Hildebrandt; Fachbereichsleitung frühkindliche Bildung und Erziehung; Kontakt: juergen.hildebrandt@aww.info



Inhalt

Präambel	4
Vorwort und Grundlagen des Kinderschutzkonzepts.....	4
Grundlagen des Schutzkonzepts	5
Gesetzliche Grundlagen.....	5
Begriffsklärung „Kindeswohlgefährdung“	7
Begriffsklärung „Diskriminierung“	9
Risikoanalyse	10
Grundlegende Informationen	10
Prävention	12
Partizipation	12
Prävention/Partizipation im Kinderhaus	13
Transparente Strukturen	15
Zuständigkeiten und Kommunikationswege	16
Beschwerdemanagement.....	18
Personal.....	23
Personalauswahl und -management.....	23
Personalführung und -qualifizierung.....	24
Fortbildungen und Eigenreflexion.....	24
Übersicht Schutzkonzept: Prävention, Personalauswahl und Personalschulung	25
Reflexion im Team und Einweisung in das Schutzkonzept (Qualitätsmanagement)	26
Sexualpädagogisches Konzept.....	26
Schutzvereinbarung.....	31
Intervention.....	32
Krisenleitfaden beim Vorgehen im Verdachtsfall	32
Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII	33
Verfahrensplan für Fälle von Übergriffen durch Personal nach §47 SGB VIII	34
Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeitenden	35
Definition „Sexuelle Grenzüberschreitungen“	35
Handlungsplan bei Übergriffen unter Kindern	37
Ansprechperson in der Einrichtung	39
Ansprechperson beim Träger	39
Fachaufsicht.....	40
Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF/IsoFak)	40
Rehabilitation	41
Rehabilitierung nach unbestätigtem Verdacht	41

Aufarbeitung des Vorfalls	41
Anlaufstellen und Ansprechpersonen	42
Allgemeine Kontakte	42
Kindertagesstätte vor Ort.....	42
Vernetzung und Kooperation mit Fachdiensten für die Integrationskinder	44
Quellen und Anlagen	45
Anlagen.....	45
Quellen	47
Literatur	47

Präambel

Vorwort und Grundlagen des Kinderschutzkonzepts

Das Advent-Wohlfahrtswerk e. V. (im Folgenden „AWW“) betreibt als sozialer Träger verschiedene Kindertageseinrichtungen in Deutschland. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und unseres Personals hat höchste Priorität. Bereits in unserem Leitbild¹ der Kindertagesstätten ist der Schutz der Kinder verankert: Wir sind überzeugt, dass alle Menschen, unabhängig von Alter, Geschlecht, Gesundheit, Lebensgeschichte, Herkunft, Religion, Überzeugung, Leistung, Stand und Vermögen, von gleicher Würde sind.

Die Grundrechte eines jeden Menschen sind unantastbar. Wir sehen jeden Menschen als Schöpfung Gottes und nehmen ihn als unseren Nächsten mit seinen Stärken und Schwächen an. Damit verbunden erkennen wir in jedem Menschen Grundbedürfnisse nach Selbstverwirklichung, Liebe und steter Entwicklung. Gottes Liebe zum Menschen und die sich daraus ergebenden christlichen Werte sind Grundlage unserer Arbeit.

Im Mittelpunkt unseres Handelns steht das Kind mit seinen Potentialen und Bedürfnissen. In unseren Einrichtungen erfahren Kinder individuelle Begleitung, Fürsorge, Erziehung und Bildung. Unser Ziel ist es, gemeinsam mit dem Kind und seinen Bezugspersonen seine Stärken wahrzunehmen und zu fördern. Wir wollen den Kindern Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln, die sie zu mündigen Persönlichkeiten heranreifen lassen. Wir schaffen Möglichkeiten und Räume, in denen sich Körper, Geist und Seele entwickeln können. Liebevolle Zuwendung, die elementare Erfahrung in der Natur, Bewegung und gesunde Ernährung sind daher wichtige Bestandteile der ganzheitlichen Erziehung.

Die Familie sehen wir als ein System, welches es zu schützen und zu bewahren gilt und das wir durch unsere Arbeit unterstützen und ergänzen. Wir legen Wert auf eine partnerschaftliche Zusammenarbeit, die von gegenseitigem Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und Akzeptanz geprägt ist.

Das vorliegende Schutzkonzept stellt das Recht auf eine gewaltfreie Umgebung in unseren Kindertagesstätten für alle Kinder, deren Eltern und das Personal sicher. Es beschreibt den Alltag in unseren Einrichtungen und was auf struktureller Ebene und in unterschiedlichen Situationen getan wird, um Schutz für alle Mädchen und Jungen in unserer Obhut zu gewährleisten. Das Schutzkonzept verstehen wir als verbindliche Leitlinie unseres Denkens und Handelns im Umgang mit den uns anvertrauten Kindern sowie im Umgang mit unseren Mitarbeitenden, den Eltern und allen externen Partnern. Somit dient das Schutzkonzept dem Ziel, ein gewaltfreies Betreuungs- und Arbeitsumfeld sicherzustellen.

In den Kindertagesstätten des AWW können Eltern ihre Kinder mit gutem Gefühl den pädagogischen Mitarbeitenden übergeben. Die Kinder in unseren Tagesstätten haben hier einen geschützten Rahmen für ihre individuelle Entwicklung. Unsere Mitarbeitenden begegnen den Kindern, Eltern und Kollegen mit Wertschätzung, Respekt und Vertrauen. Die Rechte und individuellen Bedürfnisse der Kinder werden geachtet und respektiert. All unsere Mitarbeitenden gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um und wahren die persönlichen Grenzen eines jeden Kindes, der Eltern und der anderen Mitarbeitenden.

¹ Für weitere Informationen zum Leitbild siehe:

https://aww.info/fileadmin/user_upload/dokumente/Leitbild_AWW-Kindergaerten.pdf

In allen Kindertagesstätten des AWW liegt ein ausgearbeitetes Schutzkonzept vor. In Teamsitzungen werden das Schutzkonzept sowie das Verhalten des pädagogischen Personals, der Eltern und Kinder reflektiert. Anhand dessen wird das Schutzkonzept stetig weiterentwickelt und an mögliche neue Situationen angepasst.

Das Schutzkonzept ist allen Beteiligten bekannt und wird neuem Personal im Rahmen des Einarbeitungskonzepts verbindlich vermittelt.

Sofern ein Punkt übersehen wurde, der das Wohl des Kindes gefährden kann, wird das Schutzkonzept entsprechend aktualisiert.

Grundlagen des Schutzkonzepts

Gesetzliche Grundlagen

Die Grundlagen des Kinderschutzkonzepts ergeben sich aus den folgenden rechtlichen Rahmenbedingungen:

Im Grundgesetz (GG) verankerte Aussagen in Art. 1 und 2:

„Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

„Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt. Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“²

Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es in § 1631:

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.
- (2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.
- (3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.³

Bundeskinderschutzgesetz und UN-Kinderrechtskonvention:

Die Rechte unserer Kinder sind im Bundeskinderschutzgesetz und in den UN-Kinderrechten verankert. Die UN-Kinderrechtskonvention ist ein Übereinkommen über die Rechte des Kindes und verpflichtet die Vertragsstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, die Kinder vor allen Formen von Gewalt schützen.⁴

² <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

³ https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/_1631.html

⁴ <https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>; <https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

Die gesetzliche Grundlage für den Schutzauftrag bilden folgende Paragraphen im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII:

- § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
In Absatz 4 wird formuliert, welche Aufgaben Träger von Kindertagesstätten zum Schutz der Kinder erfüllen müssen.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html
- § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8b.html
- § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
Hier wird gefordert, dass der Träger einer Kindertageseinrichtung als Mindestvoraussetzung Konzepte zur Beteiligung und zur Beschwerde vorweisen muss.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_45.html
- § 47 Melde- und Dokumentationspflichten
Der Träger einer Einrichtung wird verpflichtet, Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, unverzüglich der Aufsichtsbehörde zu melden.
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_47.html
- § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html

Auch im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und im Berliner Kinderschutzgesetz (KiSchuG) ist der Schutzauftrag geregelt:

- Art. 9b BayKiBiG
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayKiBiG-9b>
- KiSchuG
<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KiSchutzGBE2009rahmen>

Im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) wird Diskriminierung jeglicher Art definiert und verboten:

- § 1: Ziel des Gesetzes
„Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.“
- § 3: Begriffsbestimmungen
In Paragraph 3 werden alle Formen von benachteiligendem Verhalten aufgeführt, die zu Diskriminierung führen.⁵

⁵ <https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html>

Das Bundeszentralregistergesetz (BZRG) umfasst alle Regelungen zum erweiterten Führungszeugnis:

- §§ 30, 30a Führungszeugnis
Die Paragraphen halten die Regelung sowie den Prozess des erweiterten Führungszeugnisses fest.

Begriffsklärung „Kindeswohlgefährdung“

Kindeswohl – ein unbestimmter Rechtsbegriff.

An keiner Stelle eines Gesetzes steht, was unter dem Kindeswohl eigentlich zu verstehen ist; handelt es sich hierbei doch um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der sich einer allgemeinen Definition entzieht und der daher einer Interpretation im Einzelfall bedarf.

Für eine allgemeingültige Bestimmung des Begriffs Kindeswohl ist der Bezug sowohl auf die Grundbedürfnisse als auch auf die Grundrechte des Kindes notwendig – ein Wechselbezug also zwischen dem, was Kinder brauchen, und dem, was Kindern zusteht.

Ein am Wohl des Kindes (*Best Interest of the Child*) ausgerichtetes Handeln wäre demzufolge dasjenige Handeln, das die an den Grundbedürfnissen und Grundrechten von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.⁶

Zentrale kindliche Bedürfnisse sind Vitalbedürfnisse (Essen, Schlafen, Schutz vor Gewalt, Kleidung, Obdach), soziale Bedürfnisse (Liebe, Respekt, Anerkennung, Fürsorge, Freundschaft, Gemeinschaft) und das Bedürfnis nach Kompetenz und Selbstbestimmung (Bildung, Identität, Aktivität und Selbstachtung).

Dementsprechend wird von einer Kindeswohlgefährdung gesprochen, wenn die Grundbedürfnisse bzw. Rechte des Kindes in einem Maße nicht erfüllt werden, sodass gravierende Beeinträchtigungen in der Entwicklung entweder schon erfolgt oder zu befürchten sind.

Kriterien einer Kindeswohlgefährdung

Es müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein.
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Es gibt keine eindeutigen Signale für eine Kindeswohlgefährdung, jedoch können plötzliche Verhaltensänderungen ein Anhaltspunkt sein. Mögliche Signale sind dabei:

- Ängste
- (Ver-)Meidung von Orten, Menschen und Situationen
- Regression
- Altersunangemessenes oder zwanghaft sexualisiertes Verhalten
- Rückzug

⁶ www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf

- Destruktiv-aggressives Verhalten

Die Einschätzung der Gefährdungssituation ist immer auf den Einzelfall zu beziehen, das Alter des Kindes und der Entwicklungsstand sind zu berücksichtigen. Die Einschätzung kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Es bedarf einer hohen Sensibilität, einer sorgfältigen Dokumentation und einer regelmäßigen, fachlichen Abstimmung im Team.

Unterscheidung zwischen unbeabsichtigten Grenzverletzungen und Übergriffen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen passieren oft einmalig und ohne dass man sich einem Fehlverhalten bewusst ist. Wenn diese einmaligen Vorfälle auch nicht sehr prägend oder traumatisierend wirken, können sie in Summe dennoch zur Belastung werden und das Verhältnis zwischen Kindern und Fachkräften stark beeinträchtigen. Da Kinder dazu neigen, Verhalten von Erwachsenen nachzuahmen, können diese Grenzverletzungen auch unter den Kindern häufiger werden. Deswegen müssen Mitarbeitende regelmäßig dafür sensibilisiert werden und die Unangemessenheit dieser Grenzüberschreitungen muss klargemacht werden. Auch im Team muss der alltägliche Umgang mit den Kindern und untereinander regelmäßig reflektiert werden. Grenzverletzungen, die häufiger auftreten:⁷

- Zwang zum Aufessen oder zum Schlafen
- Verbale Androhung von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- Körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes in der Essenssituation der Kita vom Tisch schubsen
- Das Kind am Arm aus der Garderobe zerrren
- Herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- Mangelnde Versorgung mit Getränken
- Mangelnde Aufsicht

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei *Übergriffen* um bewusste Handlungen, mit denen sich Mitarbeitende über die moralischen Normen und Standards der Einrichtung und Gesellschaft hinwegsetzen. Hier werden die erzieherische Beauftragung und das Vertrauen der Kinder missbraucht.

Zu Formen von Übergriffen gehören:

- Körperliche Gewalt: Dazu gehört jegliche Handlung, die dem Kind Schmerzen verursacht oder es körperlich verletzt.
- Sexueller Missbrauch: „Sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung unter Ausnutzung einer Macht-, Autoritäts- und/oder Vertrauensposition, die bei einer beteiligten Person in Bezug auf den eigenen Körper oder die eigene Sexualität ein unangenehmes Gefühl der

⁷ Paritätischer Gesamtverband (2015), *Arbeitshilfe. Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*, 1. Aufl., S. 4.

Scham, der Unterlegenheit oder der Ausnutzung hervorruft.“⁸ Also nicht nur die sexuelle Handlung am Kind selbst, sondern alles was mit sexuellen Handlungen zu tun hat, z. B. das Kind als Zuschauer, dem Kind von Handlungen erzählen, sexualisierte Witze usw.

- Psychische Gewalt: Dazu gehören massives Ausüben von psychischem Druck (Drohungen, Demütigungen, Abwertungen, Verachtung), Vernachlässigung, Herabwürdigung (verbal und nonverbal) usw.

Besonders gefährdete Kinder

Besonders gefährdet sind Kinder, die Erwachsenen bedingungslos gehorchen, sowie Kinder, die nicht nach ihrem Entwicklungsstand aufgeklärt sind, wodurch die Fähigkeit zum Selbstschutz deutlich verringert ist. Dazu zählen:

- Emotional vernachlässigte Kinder
- Kinder mit Viktimisierungserfahrungen (Opfererfahrungen)
- Kinder, die Partnergewalt der Eltern erleben mussten
- Kinder mit Behinderungen
- Kinder mit sexuell aggressivem bzw. riskantem Verhaltensmuster

Begriffsklärung „Diskriminierung“

Es handelt sich um Diskriminierung, wenn eine Person oder eine Gruppe an Personen ungleich behandelt wird und das aufgrund von gruppenspezifischen Identitätsmerkmalen. Zu diesen Merkmalen zählen Herkunft (auch soziale Herkunft), Aussehen, Religion und Weltanschauung (z. B. politische Einstellung), Geschlecht, Sexualität, Alter, Behinderung (körperlich und psychisch) usw. Aufgrund dieser ungleichen Behandlung haben die betroffenen Personen/Gruppen Nachteile gegenüber anderen.

Formen der Diskriminierung:

- Direkte Diskriminierung: Hier werden Menschen unmittelbar aufgrund eines Identitätsmerkmals benachteiligt (z. B. es werden keine Mitarbeiter über 40 eingestellt).
- Indirekte Diskriminierung: Wenn eine Vorschrift, eine Handlung oder eine Bedingung zwar für alle Betroffenen gleich gilt, aber sich auf manche benachteiligend auswirkt (z. B. alle Schulkinder bekommen die gleiche Zeit für einen Test, obwohl es Kinder gibt, die aufgrund von Behinderung mehr Zeit für die Bearbeitung bräuchten).

Diskriminierung geschieht oft nicht bewusst und kann sehr subtil ausfallen. Während Beleidigungen (wie z. B. „Schwuchtel“) meist jedem bewusst negativ auffallen, gibt es auch andere Begriffe, die negative und abwertende Eigenschaften haben, aber im Sprachgebrauch gern verwendet werden (z. B. „Zigeuner“).

Außerdem nehmen Menschen diskriminierendes Verhalten unterschiedlich wahr. Daher ist jede Beschwerde über Diskriminierung ernst zu nehmen.

⁸ Paritätisches Jugendwerk NRW (2021), *Arbeitshilfe. Schutzkonzepte für die Kinder- und Jugendarbeit*, S. 42, https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf

Diskriminierung ist ein weit gefasster Begriff, was die Definition erschwert. Um den Begriff abgrenzen zu können, ist es hilfreich zu definieren, welche Art von ungleicher Behandlung nicht unter Diskriminierung fällt:

„Keine Diskriminierung liegt vor, wenn es einen sachlichen Grund für die Ungleichbehandlung gibt, also eine gerechtfertigte Ausnahme vom Diskriminierungsverbot besteht. Dazu zählen zum Beispiel spezielle Schutzvorschriften für schwangere und stillende Frauen oder die ausschließliche Einstellung von Frauen in einem Frauenhaus. [...] Wenn Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht in eine Disco hereingelassen werden, ist das keine Diskriminierung, sondern basiert auf dem Gedanken des Jugendschutzes.“⁹

Dem AWW ist es wichtig, jegliche Art von Diskriminierung zu vermeiden und nicht zu tolerieren – dies gilt sowohl für Kinder als auch für Mitarbeitende. Dabei behandeln wir jedes diskriminierende Verhalten gleich und machen keinen Unterschied zwischen verschiedenen Arten (z. B. ist die Diskriminierung von Behinderten genauso inakzeptabel wie die Benachteiligung aufgrund von Geschlecht usw.).

Risikoanalyse

Grundlegende Informationen

Die Risikoanalyse ist ein zentrales Instrument, um sich in der Kindertageseinrichtung mit den Themen Grenzverletzung und (sexualisierter) Gewalt vertieft auseinanderzusetzen.

Die Analyse der eigenen Einrichtung liefert wichtige Erkenntnisse, ob, wo und durch welche Gegebenheiten in den Strukturen, Arbeitsabläufen und Räumlichkeiten Schwachstellen bestehen, die Machtmissbrauch und (sexualisierte) Gewalt begünstigen oder gar ermöglichen. Die ermittelten Gefährdungspotenziale und Gelegenheitsstrukturen der jeweiligen Kita bilden die Grundlage für die Entwicklung einrichtungsspezifischer Präventionsmaßnahmen, Handlungsabläufe und ggf. struktureller Veränderungen. Sie ist somit ein Instrument, um sich über Gefährdungspotenziale bewusst zu werden und Schutzfaktoren zu ermitteln, um Risiken zu minimieren und bestenfalls auszuschließen.¹⁰

Um die einrichtungsinternen Rahmenbedingungen und Ressourcen zu berücksichtigen, wird die Risikoanalyse von jeder Einrichtung individuell vorgenommen. Die Risikoanalyse wird vom Team jährlich erarbeitet und der Fachbereichsleitung vorgelegt. In der Risikoanalyse wird jährlich mit allen Mitarbeitern der Flucht und Rettungsplan der Einrichtung besprochen. Jährlich wird eine Brandschutzübung durchgeführt. So lernen alle Kinder und Mitarbeiter die Fluchtwege, den Sammelplatz sowie das Verhalten im Gefahrenfall kennen. Alle Fluchtwege sind beschildert. Fluchtplan befindet sich im Anhang des Schutzkonzeptes. Leitfragen für die Risikoanalyse sind der Anlage dieses Schutzkonzeptes zu entnehmen.

⁹ Doris Liebscher und Heike Fritzsche (2010), *Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 28–33.

¹⁰ Siehe Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021), *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*, München, https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/stmas_leitfaden-schutzauftrag-kitas_a4_bf_kws.pdf

Die Risikoanalyse der Einrichtung zeigte folgende Ergebnisse:

Die Fluchtwege sind beschildert und auch den Kindern durch die jährliche Brandschutzübung bekannt. Der Sammelplatz der Einrichtung befindet sich im Garten an der Seite Richtung Schongauer Straße und ist mit einem Hinweisschild gekennzeichnet (siehe Flucht- und Rettungsplan).

Je nach Beeinträchtigung der Integrationskinder werden im Falle einer Evakuierung die Kinder, die selbst laufen können, an die Hand genommen. Kinder, die nicht selbstständig gehen können, werden von uns in den Garten getragen. Der Zugang zum Garten ist vom Kinderhaus aus nicht barrierefrei möglich, weshalb eine Aufnahme von Kindern im Rollstuhl nicht möglich ist.

Gleiches gilt für die Krippenkinder.

Das Kinderhaus teilt sich ein gemeinsames Foyer mit der Kirchengemeinde im Haus. Die Aufsichtspflicht obliegt im Bereich des Foyers den Eltern und beginnt und endet an der Tür zum Kindergartenbereich.

Im ersten Gruppenraum links befindet sich eine Hochebene.

Die Hochebene ist mit einer kleinen Couch und einer Bücherkiste ausgestattet. Dort dürfen sich maximal drei Kinder aufhalten um die Bücher in Ruhe anzusehen. Die Kinder ab drei Jahren dürfen selbstständig hochgehen, ohne zu fragen. Die Krippenkinder dürfen nur in Begleitung in die Bücherecke. Die Fachkräfte achten darauf, dass nur maximal drei Kinder in der Bücherecke sind, und dass die Ecke nicht zum Toben genutzt wird. Die Hochebene wird bei der jährlich stattfindenden Spielplatzprüfung durch unseren Spielplatzprüfer auf evtl. vorliegende Mängel überprüft.

Prävention

Partizipation

„Partizipation bedeutet, dass Betroffene zu Beteiligten werden und Entscheidungen mit ihnen statt für sie gefällt werden.“¹¹

„Grundvoraussetzung für eine gelingende Partizipation ist eine positive Grundhaltung der Erzieherinnen. Die Kinder müssen als Gesprächspartner wahr- und ernst genommen werden, ohne dass die Grenzen zwischen Erwachsenen und Kindern verwischt werden.“¹² Ziel der Kindertagesstätten des AWW ist, für alle Kinder aktive und altersangemessene Beteiligungsformen zu schaffen: gemeinsam handeln, gemeinsam planen und mitentscheiden.

Kinder haben ein Recht, an Entscheidungen beteiligt zu werden, die sie selbst und ihre Gemeinschaft betreffen. Die Partizipation von Kindern ist als Grundrecht bereits in Artikel 2 des Grundgesetzes begründet. Ebenso wurde im Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention der Kinderwille berücksichtigt:

Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

- (1) Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (2) Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere die Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden.¹³

Auch ist dies unter § 1 SGB VIII geregelt.

„Partizipation ist wichtig für die persönliche Entwicklung von Kindern. Sie eröffnet vielfältige Möglichkeiten, die eigenen Talente und Fähigkeiten zu entdecken und auszubauen. Kinder machen die Erfahrung, dass es etwas in der Welt bewirken kann, wenn sie mitwirken und ihre Meinung sagen.“¹⁴

Zur Bearbeitung der Partizipation in den einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertagesstätten steht allen Einrichtungsleitungen die Arbeitshilfe „Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung“ des Paritätischen als Anlage zu diesem Schutzkonzept zur Verfügung.

Die Einrichtungsleitungen erarbeiten gemeinsam mit ihrem Team die Punkte der Partizipation von Eltern und Kindern und passen diese an das einrichtungsbezogene Schutzkonzept an. Jährlich wird dies im Team evaluiert und in der Konzeption ausführlich festgehalten.

¹¹ Rüdiger Hansen et al. (2011), in: ebd., S. 21.

¹² <https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/>

¹³ <https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

¹⁴ Der Paritätische, *Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung*, S. 2.

Prävention/Partizipation im Kinderhaus

Prävention bedeutet Verhalten oder Situationen vorzubeugen, die für Menschen gesundheitliche, d.h. psychische und/oder körperliche Risiken oder Schäden, nach sich ziehen. Ein Kindergarten ist ein Ort des Miteinanders, hier treffen unterschiedliche kleine und große Persönlichkeiten aufeinander, die individuelle Bedürfnisse aber auch persönliche Geschichten einbringen, die sie in ihrem Handeln prägen.

Um Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen, zählt es zu den Aufgaben der Erziehenden Präventionsarbeit zu leisten. Die Kinder lernen sich selbst und andere zu akzeptieren, das Recht auf den eigenen Körper zu begreifen und ein gesundes Schamgefühl zu entwickeln. Die Kinder lernen unterschiedliche Gefühle kennen und einschätzen, sie lernen zwischen guten Geheimnissen, die Freude bereiten und schlechten Geheimnissen, die Kummer machen, zu unterscheiden. Sie lernen Nein zu sagen und Grenzen zu ziehen und wissen, wie sie sich jederzeit Hilfe holen können.

Situationen wie Konflikte und Streitereien werden genutzt und thematisiert durch konkretes Ansprechen der Situation, durch Geschichten, Rollenspiele etc.

Der Begriff Partizipation wird alternativ übersetzt mit Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme. Der Begriff bedeutet nicht, Kinder an „die Macht“ zu lassen, oder Kinder „das Kommando“ zu geben. Partizipation heißt Entscheidungen, die das eigene Leben und das Leben der Gemeinschaft betreffen zu teilen und gemeinsam Lösungen für Probleme zu finden.

Kinder sind dabei nicht kreativer, demokratischer oder offener als Erwachsene, sie sind nur anders und bringen aus diesem Grund andere Aspekte und Perspektiven in die Entscheidungsprozesse hinein. Die regelhafte Beteiligung von Kindern schafft die Voraussetzung dafür, dass sie ihre Meinungen und Wünsche einbringen können und ernst genommen werden. Die uns anvertrauten Kinder werden in kleinen Schritten und dem Entwicklungsstand entsprechend an ein demokratisches Miteinander herangeführt. Partizipation muss im Alltag erst geübt werden, damit sie gelebt werden kann.

Wir sehen unsere Aufgabe darin die Kinder und deren Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten aktiv an Diskussions- und Entscheidungsprozessen miteinzubeziehen. Je nach Inhalt und Entwicklungsstand können sie bestimmen, mitbestimmen, mitwirken oder werden informiert.

Gerade bei Kindern mit besonderem Förderbedarf und unterschiedlichen Voraussetzungen ist es wichtig den individuellen Entwicklungsstand und die spezifischen Kompetenzen im sozialen und emotionalen Bereich bei allen Formen der Mitbestimmung beachten. Die pädagogischen Mitarbeitenden sind hier gefordert sehr situativ die Kinder zu leiten und zu führen, ihnen Teilhabe und Mitbestimmung zu ermöglichen ohne sie zu überfordern. Hier gilt es sehr feinfühlig die Signale der Kinder zu erfassen, kreative Beteiligungsmöglichkeiten anzubieten bzw. auszuprobieren.

Um Kinderbeteiligung realisieren zu können, benötigen die Erziehenden vor allem eine gute Methoden- und Moderationskompetenz. Sie sind in der Lage den Kindern ihre Entscheidungsspielräume zu erklären, sie bei der Entscheidungsfindung zu unterstützen und zu fördern.

Formen der Beteiligung:

Die Kinder haben in unserem Kinderhaus stets die Möglichkeit Wünsche und Kritik zu äußern. Es ist jederzeit möglich, dass die Interessen der Kinder von der Eltern oder einem Mitarbeitenden vertreten werden.

Im Alltag haben sie verschiedene Möglichkeiten der Beteiligung:

- Beteiligungsprojekte
- Pädagogische Beziehungen
- Alltagsgespräche / Morgenkreis / Abschlusskreis
- Tägliche Reflexion mit den Kindern
- Kinderbefragungen

Im Morgenkreis haben die Kinder die Möglichkeit den Tag mitzubestimmen, sich selbst und die Gruppe zu reflektieren mit gezielten Fragen: „Wie geht es dir?“, „Fühlst du dich wohl?“, etc. Auch im Abschlusskreis haben die Kinder die Möglichkeit direkt anzugeben, was ihnen gut gefallen hat am Tag und was ihnen nicht gefallen hat. Auch gibt es im Morgenkreis immer ein „Bestimmer-Kind“, dieses Kind darf entscheiden, welches Lied gesungen wird und welches Spiel gespielt wird. Das Bestimmer-Kind wechselt täglich.

Die Kinder dürfen bei Entscheidung für neue Themen oder für Verkleidungen zu einem Fest aktiv mitentscheiden.

Die Kinder können sich an Abstimmungen beteiligen, Ideen im Sitzkreis einbringen, die Umsetzung weiterer Schritte und Lernwünsche äußern und zeigen, Aktivitäten mitplanen, Ideen und Wünsche äußern.

Auch im täglichen Miteinander lernen sie eigenständig zu entscheiden, z.B. bereits bei der Frage, was und mit wem möchte ich im Freispiel spielen. Die Kinder können Spielangebote, Spielpartner und Beschäftigungen wählen. Gemeinsam mit den Kindern werden Regeln für das tägliche Miteinander erarbeitet, auch dürfen sie sich bei der Gestaltung von Spielbereichen, Raumdekoration und bei Spielanschaffungen mitentscheiden. Alle Materialien sind für die Kinder gut sichtbar und frei zugänglich.

Während der Speisesituation wird bereits kleinen Krippenkindern ermöglicht, sich die Portionen selbst einzuteilen und auszuwählen, welche Speisen sie essen möchten. Die Fachkräfte unterstützen kleinere Kinder dabei, lassen aber zu, dass gekleckert oder mit Händen gegessen wird. Dies kann insbesondere bei kleinen Kindern eine sinnliche Erfahrung sein, die für die Entwicklung nötig ist.

Stärkung der Resilienz:

Die Kinder bauen eine starke Beziehung zu den Bezugspersonen in der Kita auf, indem die Eingewöhnung individuell und auf die Bedürfnisse des Kindes abgestimmt gestaltet wird. Die Kinder dürfen jederzeit ihre Emotionen zeigen und lernen sie in Worte zu fassen, dabei geben wir ihnen so wenig Hilfe wie nötig.

Gestresste Kinder lernen durch Entspannungsübungen wieder gelassener und ausgeglichener zu werden. Wir stärken die Kinder in ihrem Selbstvertrauen, indem wir helfen Dinge erfolgreich alleine zu schaffen. Auch werden die Kinder durch Niederlagen begleitet und geben ihnen Hilfestellung bei der Bewältigung.

Beteiligung der Eltern in der Einrichtung:

Die Eltern unserer Einrichtung entscheiden über den Eintritt in unsere Einrichtung. Sie entscheiden über die Verpflegung beim Frühstück und haben bei der Wahl des Essenslieferanten die Möglichkeit ihre Wünsche zu äußern. Die letztendliche Entscheidung liegt beim Träger der Einrichtung.

Die Eltern entscheiden über die Einleitung zusätzlicher Fördermaßnahmen soweit dem keine Kindeswohlgefährdung entgegensteht.

Die Eltern entscheiden über die Weitergabe ihrer persönlichen Daten und dem Informationsaustausch mit externen Fachdiensten und Einrichtungen.

Sie entscheiden über die Teilnahme und Unterstützung bei Festen und Aktionen.

Beteiligt und angehört werden sie bei allen sie persönlich und ihre Kinder betreffenden Angelegenheiten, Aufgabe der Mitarbeitenden ist es die Sorgen, Wünsche und Anliegen anzuhören, zu prüfen und entsprechende Rückmeldung zu geben.

Die Eltern werden über organisatorische Inhalte wie Tagesablauf, Termine, Feste und Veranstaltungen, Öffnungs- und Schließzeiten, Personalentscheidungen informiert. Des Weiteren über pädagogische Inhalte wie die Konzeption, den Entwicklungsstand des Kindes, die pädagogische Arbeit und individuelle Vorkommnisse.

Transparente Strukturen

Täterinnen oder Täter suchen sich Einrichtungen zum Teil gezielt aus. Dabei scheinen Einrichtungen, die eine unklare Verantwortungsstruktur haben, attraktive Tatorte zu sein.

Um die inneren Strukturen zu überprüfen, sollten folgende Fragen geklärt werden:

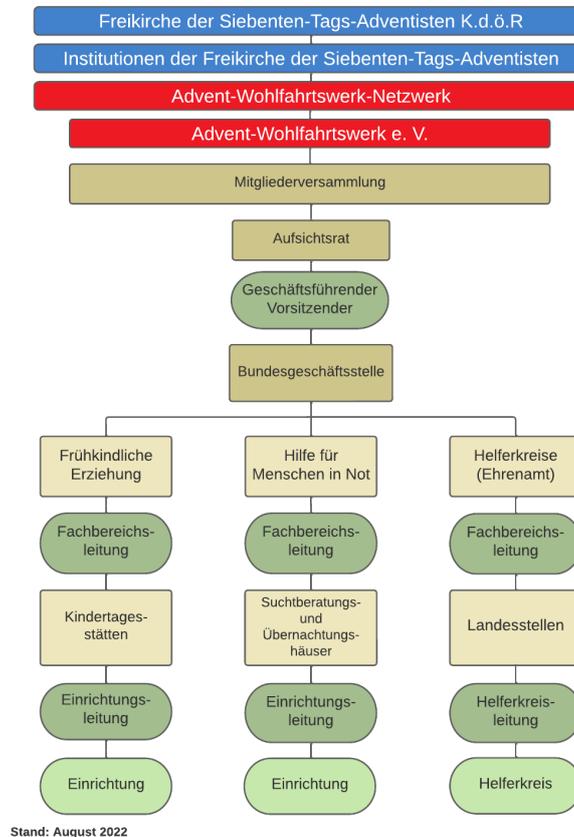
- Wer ist wann zu informieren?
- Wer trifft auf welcher Ebene die Entscheidungen?
- Wer trägt die Verantwortung, dass Intervention und Prävention in der Einrichtung funktionieren?

Auch die Kinder benötigen klare Strukturen:

- Wer hat hier in der Einrichtung was zu sagen und wer hat welche Aufgabe?
- An wen kann ich mich wenden, wenn etwas Doofes passiert? Wer steht dafür innerhalb und außerhalb der eigenen Gruppe wann und wie zur Verfügung?
- An wen kann ich mich wenden, wenn ich einen Vorschlag habe oder ich mir eine bestimmte Veränderung für mich bzw. die Gruppe wünsche?

Zuständigkeiten und Kommunikationswege

Organigramm des Trägers AWW



Ansprechpersonen beim Advent-Wohlfahrtswerk e. V.

- **Einrichtungsleitung Advent-Kinderhaus am Westpark München**
Frau Kerstin Kiener
E-Mail: kerstin.kiener@aww.info
- **Fachbereichsleitung frühkindliche Erziehung und Bildung**
Herr Jürgen Hildebrandt
E-Mail: juergen.hildebrandt@aww.info
- **Geschäftsführender Vorsitzender**
Herr Volkmar Proschwitz
E-Mail: volkmar.proschwitz@aww.info
- **Vorstand Aufsichtsrat**
Herr Rolf Müller-Blom
E-Mail: rolf.mueller-blom@aww.info

- **Vorsitzender Mitgliederversammlung**
Herr Johannes Naether
E-Mail: johannes.naether@adventisten.de
- **Beschwerdestelle innerhalb des Trägers**
Frau Sina Franz
E-Mail: sina.franz@aww.info
- **Meldungen nach dem Hinweisbergesetz (HinSchG)**
Herr Tobias Koch (beauftragte Person nach § 15 HinSchG)
Kanzler der Theologischen Hochschule Friedensau und Rechtsanwalt
<https://report.hintcatcher.com/hPwIJba7yz61mWBKXVny/>.
- **Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen“**
Web: <https://sexueller-gewalt-begegnen.de/>
E-Mail: missbrauch@adventisten.de
Telefon: 0800 50 15 007 (kostenfrei)

Organigramm der Kindertagesstätten des Advent-Wohlfahrtswerk e. V.

Das Organigramm für die Kindertagesstätten des AWW steht jeder Einrichtung als Word-Dokument als Anlage des Schutzkonzepts zur Verfügung.

Organigramm Kindertagesstätte

Stand vom 23.11.2023



Beschwerdemanagement

Ein weiterer wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts ist der offene und klar kommunizierte Weg einer Beschwerde. Unser Grundsatz lautet: „Beschwerden erwünscht!“ Ziel des Umgangs mit Beschwerden ist es, Belange anderer ernst zu nehmen, Beschwerden nachzugehen, diese zu beantworten und Lösungen zu finden, die möglichst alle Beteiligten mittragen können. Beschwerden bieten Gelegenheit zur Verbesserung und Entwicklung unserer Arbeit und sind Anlass zur intensiven Betrachtung unserer Arbeitsabläufe und deren Transparenz. Beschwerden bieten eine Chance, das Recht aller auf Partizipation umzusetzen. Ziel unseres Beschwerdemanagements ist, Zufriedenheit (wieder-)herzustellen.

Es gibt zwei grundlegende Beschwerdearten: die Verhinderungsbeschwerde und die Ermöglichungsbeschwerde. Im Falle der Verhinderungsbeschwerde geht es um die Beseitigung einer Ursache, während die Ermöglichungsbeschwerde als Ziel die Veränderung der Situation hat.

Übersicht Beschwerdemanagement

1. Wer darf sich beschweren?
Beschwerden können in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.
 - a. Kinder
 - b. Eltern
 - c. Mitarbeitende
 - d. Externe Kooperationspartner (z. B. Therapeuten, Pastoren etc.)
2. Woher wissen diese Parteien, dass sie sich beschweren können?
 - a. Konzeption, Flyer, Plakate, Aushänge etc.
 - b. Erstgespräch bei Aufnahme
 - c. Wiederkehrende Thematisierung im Alltag
 - d. Elternabende
 - e. Teamsitzungen
 - f. Anschreiben
3. Worüber darf man sich beschweren?
 - a. Dinge, die in der Gruppe oder Kindertagesstätte stören
 - b. Nichteinhaltung der Schutzvereinbarung
 - c. Nichteinhaltung der vereinbarten Gruppenregeln
 - d. Nichteinhaltung der vereinbarten Regeln der Kindertagesstätte (z. B. Kita-ABC)
 - e. Dinge, die verunsichern oder Angst machen
 - f. Alle Belange, die den Alltag betreffen
4. Wer ist Ansprechperson für Beschwerden? (Siehe S. 13)
 - a. Jeweilige Bezugsperson
 - b. Gruppenleitung
 - c. Alle Mitarbeitenden
 - d. Stellvertretende Kindertagesstättenleitung
 - e. Kindertagesstättenleitung
 - f. Ansprechperson für Schutz in der Einrichtung
 - g. Träger
 - h.
5. Wie kann man sich beschweren?
 - a. Persönlich
 - b. Schriftlich
 - c. Telefonisch
 - d. Elternbefragung
 - e. Beschwerdeformular/Beschwerdeprotokoll (siehe Anlagen)
 - f. Kummerkasten
 - g. Nonverbal (z. B. durch Gestik, Mimik, Weinen, Rückzug etc.)
 - h. ...
6. Was passiert mit den Beschwerden?
 - a. Alle Beschwerden werden ernst genommen, bearbeitet und der genaue Verlauf und seine Ergebnisse werden dokumentiert.
 - b. Alle Beschwerden werden vertrauensvoll behandelt, gleichzeitig streben wir eine transparente Gestaltung des Konflikts an.
 - c. Klärung von Anliegen, Erwartung und Lösungsvorschlägen
 - d. Versuch einer Klärung unter Beteiligung aller betreffenden Konfliktparteien
 - e. Einbezug der Person, die die Beschwerde eingereicht hat

- f. Umsetzung einer beschlossenen Maßnahme und deren Prüfung
- g. Überprüfung und Weiterentwicklung des Beschwerdeverfahrens
- h. Auswertung von Beschwerden zur Ermittlung wiederkehrender Probleme
- i. ...

7. Anonyme Beschwerden

Auch wenn anonyme Beschwerden aufgrund der fehlenden Möglichkeit von Rückfragen und Rückmeldungen nur erschwert zu bearbeiten sind, werden diese ebenfalls ernst genommen, bearbeitet und der Verlauf und seine Ergebnisse dokumentiert.

Innerhalb unserer Kindertagesstätten steht allen Beteiligten (Kindern, Eltern und Mitarbeitenden) gleichermaßen ein individueller Beschwerdeweg zu Verfügung.

Grundsätzlich nehmen die Mitarbeitenden als Vorbilder eine zentrale Rolle in Bezug auf die Beschwerdekultur ein. Daher tragen sie eine entscheidende Verantwortung innerhalb der Kita. Wir achten daher gemeinsam auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang untereinander. Beschwerden werden nach sachlicher Annahme der Beschwerde respektvoll und vertrauensvoll bearbeitet. Niemand nimmt eine Beschwerde persönlich. Ziel ist die gemeinsame Suche nach verbindlichen Lösungen.

Im Folgenden werden die Möglichkeiten und der Umgang mit Beschwerden anhand der Hauptbeteiligungsgruppen benannt und die abschließende Beschwerdeüberprüfung beschrieben.

Kinder

Die Kinder werden von den pädagogischen Fachkräften angeregt, Beschwerden zu äußern. Jedes Kind hat ein Recht darauf, sich zu beschweren., Wir möchten sie darin bestärken und begleiten. Wir schaffen einen sicheren Rahmen aufgrund einer verlässlichen und auf Vertrauen aufgebauten Beziehung, in der Beschwerden angstfrei geäußert, sowie mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden können.

Die Kinder erleben im Alltag der Kita, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Wut, Zurückgezogenheit oder Aggressivität ernst und wahrgenommen werden. Die Kinder werden ermutigt, eigene und die Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen. Die Erzieherinnen und Erzieher sind Vorbilder im Umgang mit Beschwerden und reflektieren auch eigenes Verhalten sowie eigene Bedürfnisse.

Kinder können sich beschweren, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen, z.B. in Konfliktsituationen, über unangemessene Verhaltensweisen der pädagogischen Fachkräfte, über Eltern oder andere Kinder und Erwachsene und über alle Belange, die ihren Alltag betreffen. Ihre Beschwerden bringen Kinder durch konkrete Missfallensäußerungen, Gefühle, Gestik, Mimik und Laute zum Ausdruck. Ebenso durch ihr Verhalten, wie beispielsweise Verweigerung, Vermeidung, Regelverletzung und Grenzüberschreitung.

Partizipation, Demokratie und das Vertreten eigener Bedürfnisse müssen erlernt werden. Je jünger die Kinder sind, umso feinfühlicher muss das Feedback von den pädagogischen Mitarbeitenden wahrgenommen werden.

Wie bereits in der Schutzvereinbarung festgehalten, wird auf individuelle Grenzempfindungen geachtet und diese werden nicht abfällig kommentiert. Die Kinder werden dazu ermutigt, ihre körperlichen und emotionalen Grenzen in Worte zu fassen und zu kommunizieren.

Kinder können sich beschweren:

- Bei anderen Kindern
- Bei allen pädagogischen Fachkräften ihrer Gruppe
- Bei ihren Eltern
- Bei pädagogischen Fachkräften aus anderen Gruppen
- Bei FSJ-Kräften, Praktikantinnen und Praktikanten (Beschwerde wird an pädagogische Fachkraft weitergegeben)
- Bei den Hauswirtschaftskräften (Beschwerde wird an pädagogische Fachkraft weitergegeben)
- Jederzeit und besonders in der Gesprächsrunde im Morgenkreis

Beschwerden von Kindern werden durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung, durch den direkten Dialog der pädagogischen Fachkraft mit dem Kind, im Morgenkreis oder im Rahmen von Kinderbefragungen und demokratischen Abstimmungen aufgenommen. Die Bearbeitung der Beschwerde findet im respektvollen Dialog auf Augenhöhe mit dem Kind statt, um gemeinsam Antworten und Lösungen zu finden. Auch kann die Beschwerde im Dialog mit der Gesamtgruppe im Morgenkreis, in Team- und Dienstbesprechungen, in Elterngesprächen und bei Elternabenden, in Leitungsrunden oder mit dem Träger bearbeitet werden.

Dies wird den Kindern unter Berücksichtigung des Alters und des individuellen Entwicklungsstandes regelmäßig durch verschiedene Mitbestimmungsformen nähergebracht und gezeigt.

Die Kinder wissen dadurch, dass sie mit all ihren Anliegen zu jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter der Kindertagesstätte kommen dürfen. Dazu gehört, dass sie folgende Punkte im Alltag spielerisch verinnerlichen:

- Deine Ideen zählen!
- Du darfst dir immer Hilfe holen! Das ist kein Petzen oder Verraten.
- Dein Körper gehört dir!
- Du hast das Recht, Nein zu sagen!
- Geheimnisse, die schlecht sind oder dir Angst machen, darfst du immer weitersagen!
- Keiner darf dir Angst machen!
- Du hast keine Schuld, wenn dir jemand wehtut!

Die Kinder lernen im Alltag, dass die genannten Punkte nicht nur für sie selbst, sondern auch für alle anderen Personen gelten.

Für das Thema „Beschwerden von Kindern“ steht allen Einrichtungsleitungen die Arbeitshilfe des Paritätischen „Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen“ als Anlage zu diesem Schutzkonzept zur Verfügung.

Eltern

Schon bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte wird den Eltern erklärt, dass in den Kindertagesstätten des AWW nach einem aktuellen Schutzkonzept gearbeitet wird. Außerdem erhalten die Eltern Informationen über das Beschwerdeverfahren.

Eltern haben wie die Kinder auch verschiedene Ansprechpersonen für Beschwerden. Sie können sich direkt bei den pädagogischen Fachkräften in der Gruppe, bei der Leitung, beim Elternbeirat und/oder beim Träger beschweren. Im täglichen Dialog mit den Erziehenden können ebenfalls Beschwerden geäußert werden.

Die Aufnahme der Beschwerde erfolgt auch hier durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung, im direkten Dialog, per E-Mail, bei Gesprächen zwischen Tür und Angel, bei vereinbarten Elterngesprächen, durch die Geschäftsführung oder mittels Elternumfragen zur Zufriedenheit.

Gemeinsam mit den Eltern wird auf Augenhöhe eine gemeinsame Lösung gesucht.

Über aktuelle Maßnahmen, wie z. B. Konzeptentwicklung, Fortbildung, Teamschulungen, werden die Eltern über die üblichen Kommunikationswege (z. B. Elternbriefe, -abende, Aushänge etc.) informiert.

Die Eltern der Kinder in den Kindertagesstätten des AWW werden in die Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen. Der Elternbeirat vertritt hier die Eltern bei einer Elternbeiratssitzung zum Thema „Konzepte der Einrichtung“. Diese Elternbeiratssitzung findet jährlich nach dem Konzepttag des Kindergartenteams statt. Hier wird den Eltern vorgestellt, mit welchen präventiven Maßnahmen die Kindertagesstätte arbeitet.

Das aktuelle Schutzkonzept steht den Eltern bei Nachfrage zur Ansicht zur Verfügung.

Auf Wunsch der Eltern kann ein Elternabend zum Thema Kindeswohl und Schutzkonzept stattfinden. Auch in Elterngesprächen stehen die Mitarbeitenden den Eltern bei Fragen zum Schutzkonzept oder zu Präventionsmaßnahmen zur Verfügung.

Haben Eltern ein konkretes Anliegen in Bezug auf das Schutzkonzept und das Wohl ihres Kindes, sind Leitung und stellvertretende Leitung immer für ein Gespräch bereit.

Ist eine sofortige Lösung möglich, geschieht diese zeitnah. Ist die Lösung zeit- oder arbeitsaufwendig, werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, die der Lösung dienen. Dies können u. a. Gespräche mit weiteren Eltern, dem Personal oder Kindern sowie Meldungen an Träger oder Behörden sein.

Des Weiteren haben die Eltern jederzeit die Möglichkeit sich außerhalb der Kindertagesstätte bei der Fachaufsichtsbehörde zu beschweren. Der Aushang „Kontakt Daten bei Kindeswohlgefährdung“ der Aufsichtsbehörde ist in der Kindertagesstätte ausgehängt. Die Kontakt Daten der Aufsicht sind unter dem Bereich „Anlaufstellen“ (Seite 35) zu finden.

Den Eltern liegen Flyer zu den Themen Sexualpädagogik und Resilienz aus. Hier achtet die Einrichtungsleitung darauf diese immer aktuell zu halten.

Mitarbeitende

Alle Mitarbeitenden der Kindertagesstätten sind in den Prozess der Weiterentwicklung des Schutzkonzepts einbezogen. Ihnen ist bewusst, dass das Schutzkonzept nicht nur zum Schutz der Kinder, sondern auch dem eigenen dient und eine sichere Arbeitsatmosphäre schafft.

Der Umgang im Team der Kindertagesstätte ist geprägt von Wertschätzung, Respekt und konstruktivem Austausch. Die Mitarbeitenden werden ermutigt, das eigene Verhalten zu reflektieren und sich gegenseitig zu unterstützen, konstruktive Kritik zu üben und anzunehmen.

Wenn Kinder auf Mitarbeitende mit Anliegen, Beschwerden, Kritik etc. zukommen, wird auch dies offen im Team angesprochen.

Die Kinder in den Kindertagesstätten sind in ihrem Alltag auf das pädagogische Personal angewiesen. Nur wenn die Kinder von den Mitarbeitenden eine offene Haltung gegenüber Anliegen, Beschwerden, Kritik etc. erfahren haben, können sie ohne Angst vor negativen Folgen auf sie zugehen. Die Kinder sollen sich aktiv unterstützt fühlen, Beschwerden und Anliegen vorzubringen. Die Mitarbeitenden begegnen den Kindern auf Augenhöhe. Sie strahlen eine Offenheit gegenüber eigenen Fehlern aus, vor allem, wenn Kinder sich getraut haben, ein Anliegen vorzubringen. Die Mitarbeitenden schätzen die Offenheit und Ehrlichkeit des Kindes wert und zeigen ihm damit, dass es ernst genommen wird.

Auch Mitarbeitende werden dazu angeregt, Beschwerden zu äußern. Dies kann durch eine positive Fehlerkultur, eine zugewandte Haltung der Einrichtungsleitung gegenüber, im täglichen Dialog mit anderen Mitarbeitenden und der Leitung, durch Personalgespräche und Feedbackgespräche geschehen. Beschwerden können auch in Team- und Dienstbesprechungen geäußert werden, per E-Mail, in direkten Gesprächen, in Konfliktsituationen oder in Vieraugengesprächen mit den Vorgesetzten.

Die Bearbeitung der Beschwerden findet im Dialog und auf Augenhöhe statt, um gemeinsam Lösungen zu finden.

Beschwerdeüberprüfung

Die Qualität des Beschwerdemanagements für die Anliegen der Kinder wird überprüft und weiterentwickelt durch:

- Nachfragen, ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde
- Ggf. Visualisierung von verbindlichen Absprachen für die Kinder
- Gegenseitige Kontrolle der Einhaltung von Absprachen und Regeln
- Regelmäßige Thematisierung von Kinderrechten
- Thematisierung in Team- und Dienstbesprechungen, Leitungsrunden und mit dem Träger

Die Qualität des Beschwerdewegs für Eltern und Mitarbeitende wird überprüft und weiterentwickelt im Rahmen von:

- Rückversicherung, ob die Situation zufriedenstellend geklärt wurde
- Gesprächen mit Eltern und Elternbeiratsmitgliedern
- Thematisierung in Team- und Dienstbesprechungen, Leitungsrunden und mit dem Träger
- Anonymisierten Eltern- und Mitarbeitenden-Befragungen
- Weiterentwicklung im Rahmen von Team- und Einzelfortbildungen

Personal

Personalauswahl und -management

Bereits in den Stellenausschreibungen der Kindertagesstätten werden als Aufnahmevoraussetzung die Mitarbeit am Schutzkonzept und dessen Einhaltung, Umsetzung und Weiterentwicklung verlangt. Im Vorstellungsgespräch werden die Bewerberinnen und Bewerber zu ihrer Haltung, ihrem Umgang und ihren bisherigen Erfahrungen mit Grenzüberschreitungen befragt. Es erfolgt auch der Hinweis, dass in den Kindertagesstätten des AWW konsequent nach dem ausgearbeiteten Schutzkonzept gehandelt wird.

Die Mitarbeitenden unterschreiben in ihrem Arbeitsvertrag den Verhaltenskodex für ehren- und hauptamtliche Mitarbeitende im AWW „Sexueller Gewalt begegnen“¹⁵. Dieser Kodex ist eine Vereinbarung, die im ersten Schritt allgemein über das Thema sexuelle Gewalt aufklärt und darüber informiert, wie Gefährdungen erkannt und abgewendet werden können.

Die Mitarbeitenden verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Verhaltenskodex dazu, aktiv für eine sichere Umgebung der Kinder zu sorgen.

Das erweiterte Führungszeugnis, welches alle fünf Jahre zu erneuern ist, gilt als verpflichtende Vorlage bei Anstellung in allen Kindertagesstätten des AWW, für alle Beschäftigten, die Kontakt mit den Kindern haben.

Im Rahmen der Einarbeitung wird das Schutzkonzept vorgestellt und erklärt.

Personalführung und -qualifizierung

Damit alle Mitarbeitenden mit dem Schutzkonzept und seinen Inhalten vertraut sind, werden regelmäßige Teamsitzungen und Fortbildungen abgehalten.

Themen dieser Sitzungen und Fortbildungen sind:

- Grundlagen und Informationen zur Problematik des sexuellen Missbrauchs
- Erkennen von Anhaltspunkten für und das Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach SGB VIII § 8a
- Professioneller Umgang mit Nähe und Distanz
- Entwicklung der kindlichen Sexualität
- Prävention von sexuellen Übergriffen durch Gleichaltrige

Auch die Schutzvereinbarung zur Gewaltprävention wird regelmäßig in den Teamsitzungen besprochen und aktualisiert. So wird die Möglichkeit geschaffen, das eigene Verhalten gegenüber Schutzbefohlenen und im Team zu reflektieren. Bei Änderungen ist der Träger in Kenntnis zu setzen.

Fortbildungen und Eigenreflexion

Im Drei-Jahres-Rhythmus besuchen die Mitarbeitenden eine Fortbildung zum Thema Kindeswohl und/oder Kinderschutz, um ihr Wissen und ihre Handlungsweisen zu erweitern.

Die Einrichtungsleitungen besuchen zusätzlich Fortbildungen zur Umsetzung des Schutzkonzepts.

Auch bei Einrichtungsleitungsbesprechungen des AWW wird das Schutzkonzept thematisiert.

Außerdem sind alle Mitarbeitenden angehalten, ihr eigenes Verhalten regelmäßig zu reflektieren. Im Rahmen eines jährlichen Personalgesprächs wird auch der persönliche Umgang mit dem Schutzkonzept und dessen Einhaltung besprochen. Wenn es Fälle oder Formen persönlicher Grenzverletzung gibt, werden diese thematisiert und bearbeitet. Im Konfliktfall wird der Träger informiert, dann wird gemeinsam fachliche Unterstützung und Hilfe hinzugeholt. Der Schutz der Kinder und Mitarbeitenden steht auch hier an erster Stelle.

¹⁵ Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt laut AWW – Anlage zum Arbeitsvertrag.

Übersicht Schutzkonzept: Prävention, Personalauswahl und Personalschulung

Folgende Tabelle beschreibt die Umsetzung des Schutzkonzepts im Bereich Mitarbeitende von der Personalsuche bis zum Personalentwicklungsgespräch.

Thema	Inhalt	Intervall	Dokumentation
Stellenanzeige	Hinweis auf bestehendes Schutzkonzept	Standardisiertes Verfahren	Cloud
Bewerbungsgespräch	Themenbezogene Fragen	Standardisiertes Verfahren	Digitale Personalakte, Cloud
Einarbeitungskonzept	Vorstellung Schutzkonzept	Innerhalb der ersten vier Wochen	Digitale Personalakte, Cloud
Besprechung Einzelthemen, Einzelsituationen	Nach Bedarf	Je nach Einrichtung	Protokoll der Teamsitzung
Reflexion/Überarbeitung Schutzkonzept	Sensibilisierung/Überarbeitung Schutzkonzept Risikoanalyse	1 x pro Jahr	Teilnahmeliste Schulung + Doku Nupian (in Planung)
Personalentwicklungsgespräch	Abfrage der individuellen Wahrnehmung des Schutzkonzepts	1 x pro Jahr	Digitale Personalakte, Cloud
Einzelfortbildung	Themenbezogene individuelle Fortbildung	Alle 3 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud
Erweitertes Führungszeugnis (auch nicht päd. Personal)	Bescheinigung über registrierter Vorstrafen	Alle 5 Jahre	Digitale Personalakte, Cloud
Erste Hilfe Kurs am Kind	Teilnahme eines zertifizierten Erste Hilfe Kurses am Kind	Alle 2 Jahre	Digital Personalakte Cloud

Reflexion im Team und Einweisung in das Schutzkonzept (Qualitätsmanagement)

Zur stetigen Überprüfung und Weiterentwicklung des Schutzkonzepts gibt es jährlich im Rahmen der Konzeptionsentwicklung auch eine erneute Einweisung zum Schutzkonzept. Alle Mitarbeitenden der jeweiligen Kindertagesstätte sind verpflichtet, an dieser Teamsitzung teilzunehmen.

Thema dieser Teamsitzung ist die Besprechung und Reflexion des Schutzkonzepts. Um in diese Reflexion alle Bereiche der Einrichtung einzubeziehen, gibt es einen Fragenkatalog, an dem sich das Team orientieren kann (Risikoanalyse).

Mit der Risikoanalyse werden mögliche „verletzliche Orte“ der Kindertagesstätte aufgezählt. Diese Analyse bezieht sich auf Bereiche wie: Umgang mit Nähe und Distanz, bauliche Gegebenheiten der Einrichtung, das Bewerbungsverfahren von Mitarbeitenden etc. Die Risikoanalyse verfolgt systematisch die Frage, welche Bedingungen Täterinnen und Täter vor Ort nutzen könnten, um sexuelle Gewalt vorzubereiten und zu verüben.

Im Rahmen einer Risikoanalyse kann eine Einschätzung entwickelt werden, welche präventiven Strukturen und Maßnahmen bereits vorhanden sind, auf die mit dem Schutzkonzept gebaut werden kann. Die Ergebnisse dieser Analyse zeigen, welche konzeptionellen und strukturellen Verbesserungen im Sinne des Kinderschutzes erforderlich sind.

Gemeinsam werden konkrete Schritte entwickelt, damit in der pädagogischen Arbeit Diskriminierung, Grenzverletzungen, sexueller Missbrauch sowie sexualisierte Gewalt keinen Platz finden können.

Sexualpädagogisches Konzept

Jede Kindertagesstätte des AWW sieht die Sexualerziehung als einen wichtigen Teil der Arbeit an. In altersangemessener Form wird über Geschlechtsmerkmale und Rollenverständnis gesprochen. Durch Präventionsmaßnahmen wird dem Entstehen von bedrohlichen Situationen entgegengewirkt und die Kinder erwerben Kompetenzen, um Gefährdungen zu erkennen und sich bei Bedarf Hilfe zu holen. Die Kinder werden in der Wahrnehmung des eigenen Körpers gefördert, für ihre Intimsphäre sensibilisiert und ermutigt, diese zu schützen. Gemeinsam mit den Kindern werden transparente Regeln erarbeitet, um die eigenen Grenzen zu wahren und die des Gegenübers zu erkennen und zu achten. Hierbei werden die unterschiedlichen Phasen und Ausdrucksformen der kindlichen Sexualentwicklung berücksichtigt und miteinbezogen.

Phasen der kindlichen Sexualentwicklung

Orientierungshilfe zu den einzelnen Phasen der kindlichen Sexualentwicklung¹⁶

Allgemeines	0–4 Jahre		4–6 Jahre	6–9 Jahre
	Entdecken und Erfassen		Regeln, Spielen und Freundschaften	Scham und erste Liebe
	0–1 Jahr	1–4 Jahre		
Sexualität	Zärtlichkeit, Körperliche Nähe	Entdecken des menschlichen Körpers, Lust, den eigenen Körper zu erkunden, frühkindliche Masturbation, erste „Doktorspiele“	Vergnügen und Lust beim Berühren des eigenen Körpers und der Genitalien, sich über sexuelle Themen austauschen, eigene Geschlechtsidentität festigen	Liebe und Verliebtsein, Zärtlichkeiten, Sex in den Medien und der Umgang damit, angemessene Sexuelsprache
Körper	Pflege und Hygiene, Sinneswahrnehmung	Körperteile und ihre Funktionen, Körperunterschiede erkennen, Hygiene praktizieren, sauber werden	Unterschiedlichkeit der Körper und Geschlechter erkennen und benennen, Hygiene praktizieren, Wünsche und Bedürfnisse ausdrücken	Körperliche Veränderungen wahrnehmen, Unterschiede zwischen Mann und Frau kennenlernen
Fortpflanzung		Grundlagen der menschlichen Fortpflanzung	Fortpflanzungsmythen hinterfragen, Schwangerschaft und Geburt, Lebensende	Grundsätzliches Wissen darüber, dass man selbst die Entscheidung über Elternschaft und Schwangerschaft trifft

¹⁶ Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017), *Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitation für gemeinnützige und sonstige Träger*, S. 17.

Ausdrucksformen kindlicher Sexualität

Entwicklungspsychologische Erkenntnisse¹⁷

Alter	Psychosoziale Krisen nach Erikson	Psychosexuelle Entwicklung in Anlehnung an Freud	Ausdrucksformen kindlicher Sexualität	Kindliches Sexualwissen in Anlehnung an Volbert
1. Lebensjahr	Vertrauen versus Misstrauen; erste psychosomatische Eigenleistung: saugen, verdauen, schlafen; die erste psychische Leistung ist es, zu erkennen, dass die Mutter eine andere Person ist; durch die Art der Versorgung entsteht Urvertrauen oder Misstrauen	Orale Phase; die Welt mit dem Mund begreifen; Feuchtwerden der Vagina bei Mädchen; Erektion bei Jungen	Saugen an der Brust oder Flasche; Berührung bewirkt Körpererfahrung, Nähe, Vertrauen, Wohlgefühl, besonders beim Nacktsein; ausgeprägter Tast-Fühl-Sinn der Haut; lustvolles Erleben durch Berührung der Geschlechts- und Sinnesorgane	Kind nimmt Berührungen, Körperkontakt, Nähe, Wärme, Geborgenheit, Zärtlichkeit wahr
2. Lebensjahr	Autonomie versus Scham; Zweifel; Entstehung von ersten „Machtkämpfen“; das Kind entdeckt die Macht über seinen Körper verbunden mit dem Zweifel, ob es in Ordnung ist, sich gegen die Eltern zu wehren; Gefühle von Scham entstehen	Anale Phase; Beherrschung des Schließmuskels; Beginn der Sauberkeitserziehung; bei Mädchen kann ein „Penisneid“ entstehen	Genitalien erforschen; die Afterzone wird als Quelle der Lust entdeckt (bewusstes Loslassen und Festhalten des Stuhlgangs); Selbstbefriedigung; Erlernen der Prinzipien männlich/weiblich; Interesse an den Genitalien anderer, auch der Erwachsenen	Kind stellt Fragen zu Geschlechtsunterschieden; Geschlechterzuordnungen werden richtig vorgenommen, ohne dass diese begründet werden können; Kind kennt Begriffe für die Geschlechtsorgane
3. Lebensjahr	Autonomie versus Scham; Zweifel; Größenwahnfantasien; geschlechtsspezifische Unterschiede werden im Spiel deutlicher; sexuelle Neugier als Wettkampf	Anale Phase; Erkennen und Festlegung der Geschlechtsidentität; Stolz auf Eigenleistung (Kot und Urin); Sauberkeitserziehung, Trotzphase;	Schau- und Zeigelust; „bewusste“ Selbstbefriedigung mit Orgasmusfähigkeit; Warum-Fragen; Neugierverhalten und Ausprobieren; Interesse an Sprache und Büchern;	Geschlechterzuordnungen werden mit äußeren Merkmalen begründet

¹⁷ Ebd., S. 18–19.

		Einsetzen des Schamgefühls; Wunsch, den Vater oder die Mutter zu heiraten, verbunden mit Eifersucht (ödpale Phase)	Verfestigung der Geschlechterrolle; Vater-Mutter-Kind-Spiele	
4. Lebensjahr	Initiative versus Schuldgefühl; das Kind beherrscht seinen Körper und kann ihn kontrollieren; es entsteht ein Drang, die Welt zu erobern; das Kind entdeckt den Geschlechterunterschied	Phallisch-genitale Phase; Wissbegier; ödpale Phase s. o.	Schau- und Zeigelust; sexuelle Neugier im Forschen (Doktorspiel), im Ausprobieren (Geschlechtsverkehr spielen), im Wissen (Warum-Fragen); Wunsch, den gegengeschlechtlichen Elternteil zu heiraten	Kind stellt Fragen zu Schwangerschaft und Geburt; Kind hat vages Wissen über intrauterines Wachstum und den Geburtsweg
5. Lebensjahr	Initiative versus Schuldgefühl	Phallisch-genitale Phase; Wissbegier; ödpale Phase s. o.; Bewusstsein über Geschlechtsidentität; verstärkte Identitätsentwicklung; Beginn des „ersten Ablösungsprozesses“; stark ausgeprägtes Schamgefühl	Ausprobieren; natürliches Neugierverhalten; z. B. Doktorspiele, Rollen ausprobieren, den eigenen Körper und den der anderen erforschen; Entstehung inniger Freundschaften, die mit Liebesgefühlen und dem Bedürfnis nach Wärme und Geborgenheit verbunden sein können	Geschlechterzuordnungen werden (in Abhängigkeit vom Stimulationsmaterial) mit genitalen Unterschieden begründet; Kind hat Kenntnis über den Geburtsweg via Vagina oder via Sectio
6. Lebensjahr	Werksinn/Leistung versus Minderwertigkeitsgefühl; die spielerische Phase des Erkundens der Welt wird beendet; der „Ernst des Lebens“ (Schulzeit) beginnt; Erlernen von Kulturtechniken; Abnabelung von der Familie	Latenzzeit; Kind erkennt Regeln und Grenzen; weiterhin Interesse an Körperlichkeit; Verfestigung der Geschlechtsidentität, meist verknüpft mit der Ablehnung des anderen Geschlechts; Wechsel der Freundschaften	Provokation, besonders verbal durch sexualisierte Sprache, Ausprobieren von Rollen und Extremen (z. B. Kleidung, Verkleiden)	Weiterführende Fragen zur Geburt, aber auch zu Empfängnis und Zeugung und über sexuelle Verhaltensweisen der Erwachsenen

Die Einrichtungsleitungen erarbeiten gemeinsam mit ihrem Team ein sexualpädagogisches Konzept und passen dieses an das einrichtungsbezogene Schutzkonzept an. Jährlich wird dies im Team evaluiert.

Zur Sensibilisierung steht den Einrichtungsleitungen als Anhang zu diesem Schutzkonzept die Arbeitshilfe „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist? Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen“ des Paritätischen Hessen zur Verfügung.

Folgende Inhalte eines sexualpädagogischen Konzepts werden berücksichtigt:¹⁸

- Grundsätzliche Haltung des Teams zu Sexualität und Sexualpädagogik
- Verständnis des Teams von kindlicher Sexualität und dem Umgang mit ihren Ausdrucksformen wie z. B. Doktorspiele, Selbstbefriedigung etc.
- Umgang mit Körperlichkeit, Gesundheit und Hygiene
- Sexuelle Bildung durch altersgerechte Sprache
- Angemessener Einsatz von sexualpädagogischer Literatur und Medien
- Zusammenarbeit mit den Eltern in ihrer kulturellen Vielfalt
- Umgang mit Nähe und Distanz
- Verhaltensregeln für das gesamte Personal in den Kindertagesstätten
- Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt
- Unterstützungsmöglichkeiten

¹⁸ Ebd., S. 38.

Schutzvereinbarung

Die Schutzvereinbarung soll den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden die Möglichkeit geben, sich bei uns sicher zu fühlen. Die Arbeit aller Mitarbeitenden in den Kindertagesstätten des AWW ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Die dem pädagogischen Personal anvertrauten Kinder werden vor körperlichem und seelischem Schaden durch Missbrauch, Gewalt und sozialer Ausgrenzung geschützt.

Die Schutzvereinbarung beinhaltet Pflichten und Ziele zur Prävention von sexueller Gewalt und Diskriminierung. Daher sind diese für alle Mitarbeitenden verpflichtend. Die Regeln der Schutzvereinbarung gelten für das gesamte Personal der Kindertagesstätten. Sie gelten für haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende, wie pädagogische Fachkräfte, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.

Ziel ist, vor sexuellen Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und Diskriminierung zu schützen. Bei Nichteinhaltung werden die jeweils gebotenen Maßnahmen ergriffen. Das können disziplinarische, arbeitsrechtliche oder strafrechtliche Schritte sein.

Die Schutzvereinbarung wird gemeinsam im Team der Kindertagesstätte überprüft, bearbeitet und aktualisiert.

Hierfür steht den Einrichtungsleitungen die Kopiervorlage „Schutzvereinbarung“ zur Verfügung. Diese dient als Grundlage zur Erstellung einer einrichtungsspezifischen Schutzvereinbarung und wird mindestens jährlich von allen Mitarbeitenden überprüft, überarbeitet und an die Bedingungen der Einrichtung angepasst.

Intervention

Krisenleitfaden beim Vorgehen im Verdachtsfall

Oft ist es schwer vorstellbar, dass einem Kind Gewalt angetan wird. Wenn es aber einen vermeintlich noch so kleinen Ansatz des Verdachtes gibt, gilt:

Ruhe bewahren! Fakten sammeln und dokumentieren! Besonnen handeln!

Bei allen Erörterungen und Dokumentationen zur Bewertung der Gefährdungslage werden von den Fachkräften der Jugendämter folgende Begriffe genutzt:

Akute Gefahr

Ein sofortiges Handeln zur Sicherstellung der körperlichen Unversehrtheit oder zur Vermeidung von körperlichen Schäden ist erforderlich.

Gefahr

Kein sofortiges Eingreifen, aber eine zügige Veränderung der Situation ist erforderlich.

Geringe Gefahr

Anhaltspunkte für eine Gefährdung liegen vor, die eine Überprüfung/Begleitung erforderlich erscheinen lassen.

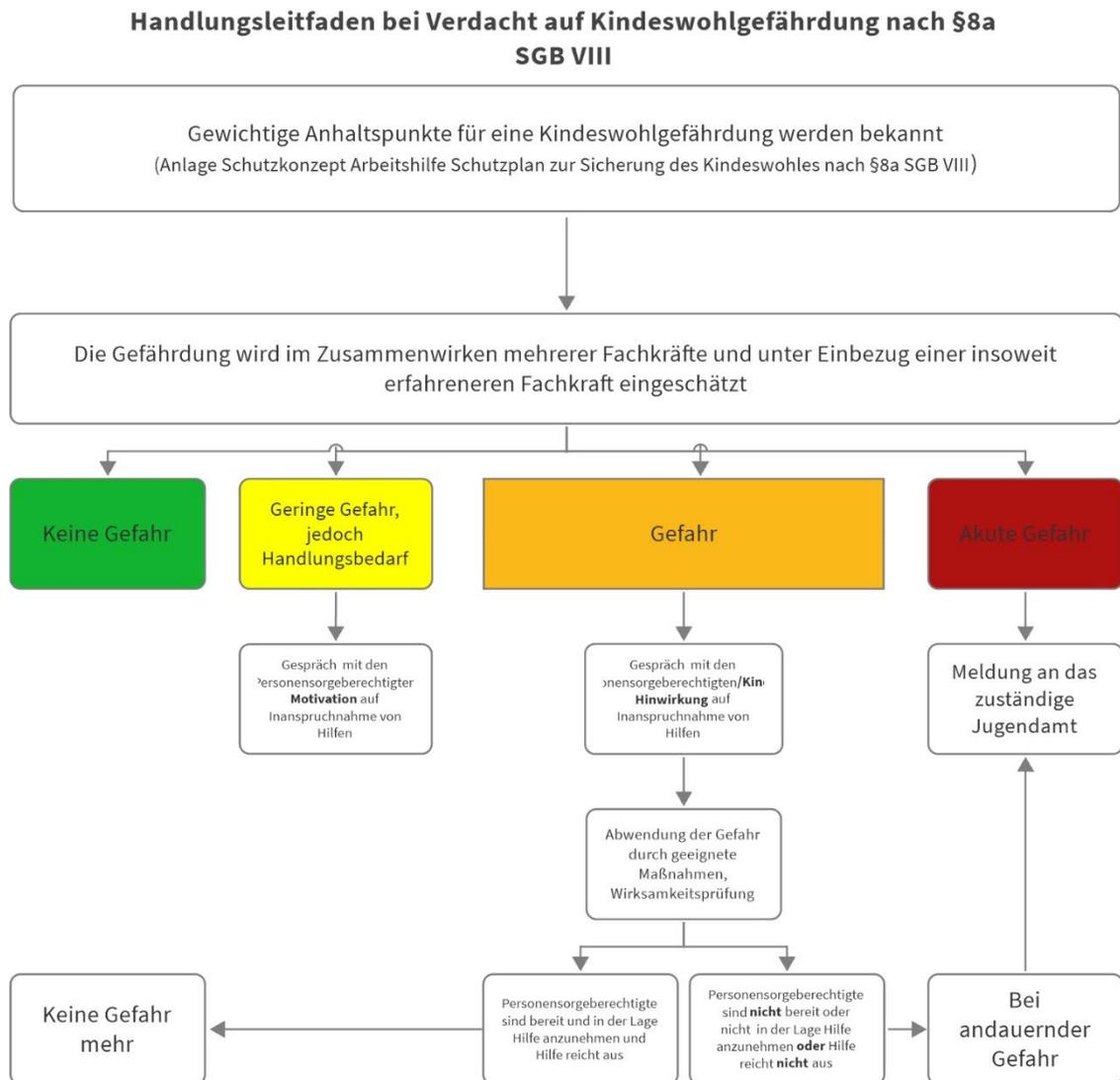
Keine Gefahr (Eine Gefährdung konnte nicht festgestellt werden)

Eine Gefährdung ist nicht gegeben. Mangel an Information zur Gefährdungseinschätzung. Weitere Nachforschungen sind erforderlich.

Handlungsleitfaden bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach §8a SGB VIII

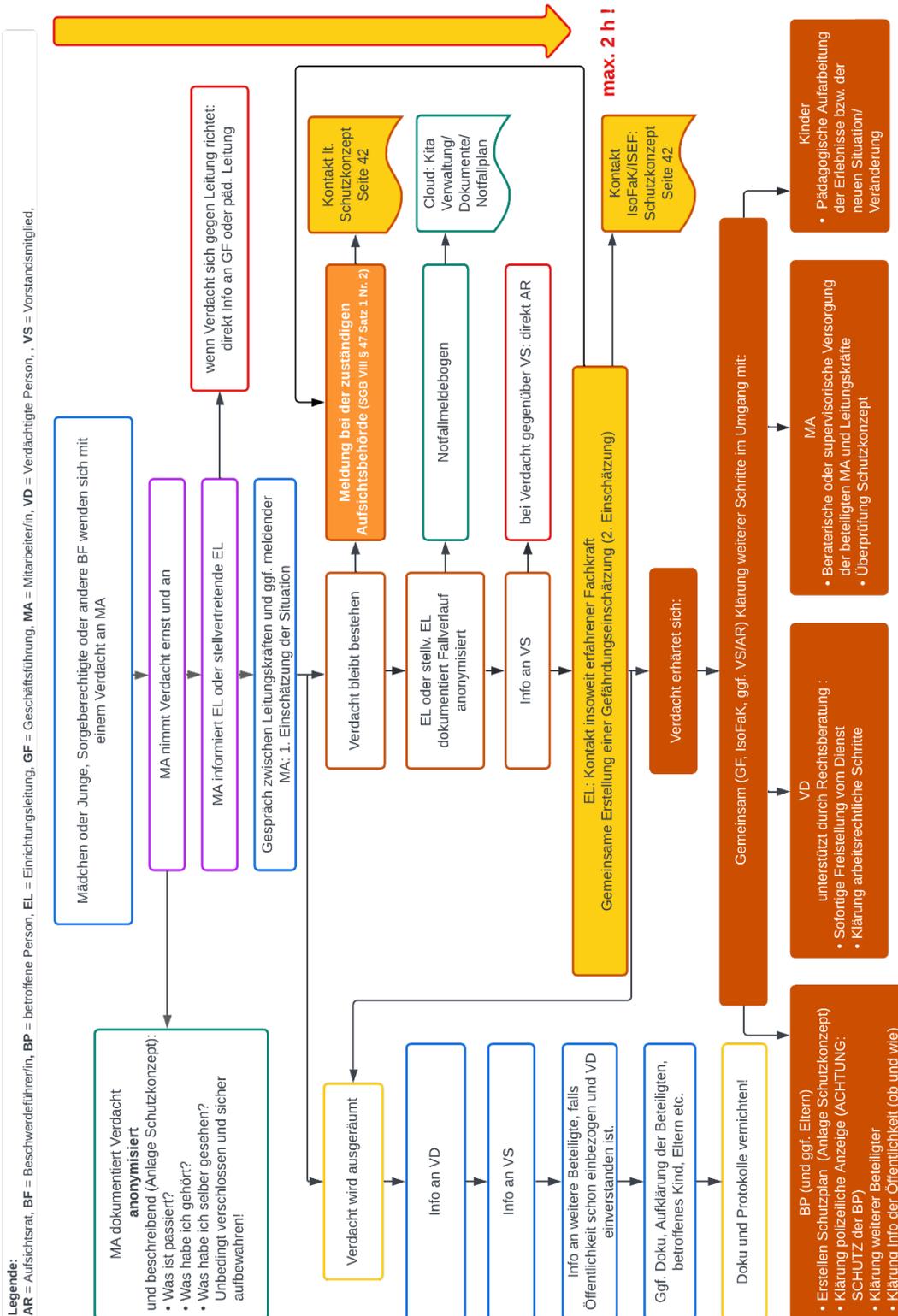
Im Alltag der Einrichtung kommt es immer wieder zu Verdachtsmomenten im Bereich der Kindeswohlgefährdung. Als Dokumentationsmittel zur Gefährdungseinschätzung steht den Fachkräften der „Schutzplan zur Sicherung des Kindeswohls“ als Anlage zum Schutzkonzept zur Verfügung.

Die Fachkräfte handeln bei Verdachtsmomenten nach folgendem Handlungsleitfaden:



In den Einrichtungen kann es nicht nur zu Verdachtsmomenten im Bereich der Kindeswohlgefährdung kommen, sondern auch zu Übergriffen durch das Personal. Mit nachfolgendem Verfahrensplan erhalten die Einrichtungsleitungen eine genaue Abfolge, was wann zu tun ist.

Verfahrensplan zum Handeln bei Vermutung oder Verdacht auf sexuell übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende der Kita



Umgang mit sexuellen Grenzüberschreitungen gegenüber Mitarbeitenden

Definition „Sexuelle Grenzüberschreitungen“

Tatperson kann jeder sein, der Zugang zur Einrichtung hat, also Vorgesetzte, Kolleginnen und Kollegen, Eltern und externes Personal. Außerdem ist sexuelle Belästigung nicht geschlechtsgebunden (Männer können auch durch Frauen sexuell belästigt werden).

Zu sexuellen Grenzüberschreitungen gehören:

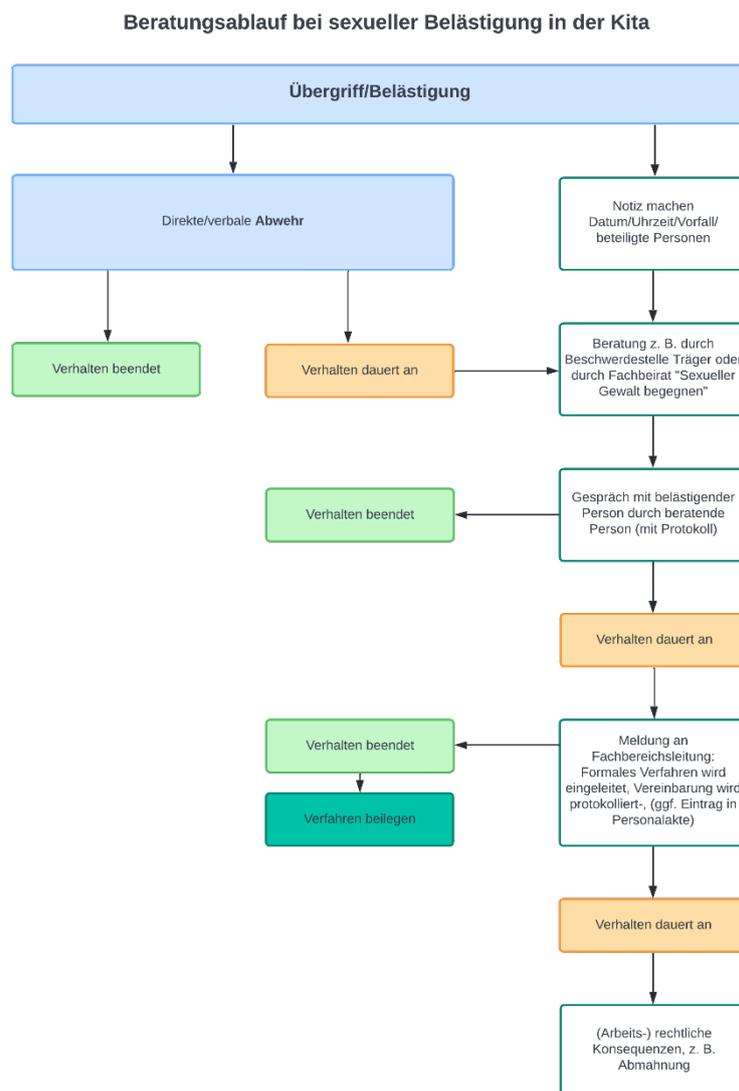
- **Unerwünscht sexuell bestimmtes Verhalten**
Für die handelnde Person muss erkennbar sein, dass ihr Verhalten unangemessen bzw. unerwünscht ist. Eine ausdrückliche Vermittlung der Grenzüberschreitung seitens der oder des Betroffenen ist aber nicht nötig; die Ablehnung des Verhaltens kann also auch nonverbal kommuniziert worden sein. Bei objektiver Betrachtungsweise muss erkennbar sein, dass die Handlungen der belästigenden Person unerwünscht sind. Die subjektive Einschätzung der betroffenen Person allein ist nicht ausreichend.
- **Sexuelle Handlungen, Berührungen und Aufforderungen zu diesen**
Sexuelle Handlungen und sexuell bestimmte Körperkontakte wie auch Aufforderungen zu solchen sind sexuelle Belästigungen, z. B. Einladungen mit eindeutiger Absicht, aufdrängende Körperkontakte, Legen des Arms um die Schulter oder auch die Aufforderung zum Geschlechtsverkehr.
- **Bemerkungen sexuellen Inhalts**
Dies beinhaltet Äußerungen mit sexuellem Inhalt zu sexuellem Verhalten, sexuellen Neigungen, Ausstrahlung oder Erscheinungsbild.
- **Zeigen und sichtbares Anbringen und Zurverfügungstellen pornografischer Inhalte**
Indizien für pornografische Inhalte sind gegeben, wenn sexuelle Vorgänge in aufdringlicher Weise im Vordergrund stehen, der Mensch als auswechselbares Objekt dargestellt wird, der eigene sexuelle Lustgewinn priorisiert wird oder andere Inhalte benutzt werden, um provozierende Sexualität in den Vordergrund zu rücken.
- **Weitere mögliche Formen sexuell bestimmten Verhaltens**
Alle unerwünschten und sexuell bestimmten Handlungen können eine sexuelle Belästigung sein. Darunter ist auch Stalking zu nennen, das heißt eine andauernde Verfolgung einer Person. Diese Verfolgung kann durch Anrufe, Nachrichten, Präsenz vor der Wohnung, Geschenke, Briefe oder über Netzwerke im Internet gegeben sein.
- **Verletzung der Würde**
Die Verletzung der Würde kann nicht alleine durch eine subjektive Wahrnehmung bestimmt werden – es ist immer auch ein objektiver Blickwinkel miteinzubeziehen. Komplimente wie „Sie sehen heute aber wieder toll aus!“ können bei einmaligem Vorkommen nicht als sexuelle Belästigung gewertet werden. Doch bei Häufung solcher Aussagen ist das durchaus möglich, vor allem wenn deutlich wird, dass das Verhalten unerwünscht ist.¹⁹

¹⁹ Ebd., S. 21.

Da die Würde jedes Menschen ein Grundrecht ist, haben Mitarbeitende in den Einrichtungen des AWW auch das Recht auf einen sicheren Arbeitsplatz, ohne sexueller Belästigung oder anderen Formen von Gewalt ausgesetzt sein zu müssen. Daher wird jede Beschwerde ernst genommen. Jegliche Vorfälle werden mit größter Rücksicht und Diskretion behandelt, um für die Betroffenen ein sicheres Umfeld zu gewähren. Das gilt sowohl für das Opfer als auch für die vermeintliche Tatperson, da allein durch eine Beschwerde nicht die Schuld bewiesen ist. Wie auch bei Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern ist es wichtig, alle Schritte zu dokumentieren, vom Eingang der Beschwerde oder vom ersten Erleben eines Vorfalls bis zur Lösung des Vorfalls. Kann der Vorfall nicht durch die Einrichtungsleitung geklärt werden, wendet sich diese an den Fachbereich oder andere zuständige Ansprechpersonen des AWW.

Gewalttaten, die im Gegensatz zu Grenzüberschreitungen so intensiv sind, dass sie eine Straftat darstellen, müssen anders gehandhabt werden. Ist das Opfer des Vorfalls damit einverstanden, kann durch den direkten Vorgesetzten Strafanzeige erstattet werden. In jedem Fall sollte hier die Fachbereichsleitung und/oder der Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen“ einbezogen werden.

Exemplarischer Beratungsablauf bei sexueller Belästigung



Handlungsplan bei Übergriffen unter Kindern

In der pädagogischen Arbeit sollen Fachkräfte in der Lage sein, der Entwicklung angemessenes Handeln zwischen Kindern von gewaltvollen Übergriffen sowie sexuellen Grenzverletzungen unter Kindern zu unterscheiden. Leitungskräfte und Fachkräfte für Kinderschutz sind in der Verantwortung, das Wissen sowie entsprechende Handlungsoptionen regelmäßig im Team zu aktualisieren. Ebenso können Einrichtungsleitungen entsprechende Fortbildungsangebote anfordern.

Die Fachkräfte setzen ihr Wissen über die psychosexuelle Entwicklung von Kindern in den verschiedenen Lebensstufen ein, um Fragen zu Sexualität, zum Körper als auch körperbetonte Spiele der Kinder angemessen pädagogisch begleiten zu können. Wir als Team stellen klare Regeln auf und kommunizieren diese an die Kinder. Dadurch helfen wir den Kindern, sich und andere vor Übergriffen zu schützen, und Grenzen zu setzen, wenn sie etwas nicht (mehr) wollen. Dabei orientieren sich die Fachkräfte am einrichtungsspezifischen sexualpädagogischen Konzept.

Unbeabsichtigte Verletzungen im Rahmen kindlicher Doktorspiele sind noch kein Grund zu allzu großer Besorgnis. Treten jedoch wiederholt Verletzungen auf und missachten Kinder die ihnen bekannten Regeln für Doktorspiele, so ist dieses Verhalten als sexuell übergriffig zu bewerten.

Wenn es zu einem sexuellen Übergriff kommt, sind immer Unfreiwilligkeit und unausgeglichene Machtverhältnisse im Spiel. Ein Machtgefälle in Spielsituationen kann durch viele Faktoren zustande kommen.

Ein sexueller Übergriff unter Kindern liegt vor, wenn das Kindeswohl gefährdet ist, ein Machtmissbrauch und/oder Zwang erkennbar ist, sowie, wenn die Handlung gezielt die persönliche Grenze des anderen verletzt. Übergriffe beginnen wenn Druck, Macht ausgeübt wird, der eigene Wille unterdrückt wird, ein Kind sich unwohl fühlt und mit dem Spiel nicht einverstanden ist.

Übergriffiges Verhalten von Kindern kann verschiedene Ursachen haben, wie zum Beispiel eigene Gewalterfahrungen, unangemessene Konfrontation mit erwachsener Sexualität in der Familie etc. Auch übergriffige Kinder haben ein Recht auf Hilfe, um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegende Ursache zu bearbeiten.

Sobald wir zu der Einschätzung gelangen, dass ein sexueller Übergriff oder eine Kindeswohlgefährdung vorliegt sind wir in der gesetzlichen Pflicht einzugreifen. Sexuelle Übergriffe sind gewaltförmige Interaktionen, in denen Kinder durch Einsatz von Macht (z. B. aufgrund eines deutlichen Alters- und Entwicklungsunterschiedes oder durch eine Überzahl an übergriffigen Kindern) andere Kinder auf sexualisierte Weise verletzen und damit häufig Drohungen, Geheimnisdruck und verschiedene Formen von Erpressung verbinden.

Diese Situationen erfordern eine zeitnahe Grenzsetzung, aber keine strafende Intervention, in der Regel geschieht dies unter Beteiligung der Eltern.

Bei Anzeichen auf sexuelle Übergriffe unter Kindern ist die Einrichtungsleitung zu informieren, die das trägerinterne Kinderschutzverfahren auslöst. Die Mitarbeitenden des Kinderhauses dokumentieren das Vorgehen im Notfallmeldebogen und informieren gleichzeitig den Träger.

Es werden zudem in der Nachbereitung Empfehlungen für eine Risikoanalyse sowie die Hinzuziehung der Fachberatung zur Überprüfung des sexualpädagogischen Konzeptes ausgesprochen. In den Beratungen wird der Datenschutz berücksichtigt.

Kommt es mehrfach und dauerhaft zu erheblichen körperlichen sowie verbalen Übergriffen durch Kinder, holt sich die Leitung Beratung und Begleitung durch die Fachberatung. Die

Fachberatung reflektiert mit den Fachkräften der Einrichtung die Situation. Es wird das Ziel verfolgt, den Schutz betroffener Kinder wiederherzustellen, adäquate Unterstützung für übergriffige Kinder zu finden sowie im Rahmen des Kinderschutzes andere Kinder vor Übergriffen zu schützen. (Quelle: Der Paritätische Hessen „Muss man sich küssen, wenn man verliebt ist?“ – Arbeitshilfe, S. 22)

Kinderschutzverfahren zu Vorgehen bei sexuell übergriffigem Verhalten zwischen Kindern

Bezüglich der Übergriffe zwischen Kindern gehen wir überwiegend auf körperliche/sexuelle Übergriffe ein, da diese eine besondere Form von übergriffigem Verhalten zwischen Kindern darstellen als bei anderen Formen von Übergriffen (schlagen, ausgrenzen, hänseln etc.) der Fall ist. Letztendlich müssen alle Formen von Übergriffen pädagogisch begleitet werden.

Verfahrensschritte bei Übergriffen unter Kindern:

1. Was sehe ich?

- Ausprobieren kindlicher Sexualität
Die beteiligten Kinder tun dies freiwillig, es ist kein Machtgefälle vorhanden und die Handlungen sind altersentsprechend.
- Körperliche/sexuelle Übergriffe
Mindestens ein Kind macht dies unfreiwillig, Machtgefälle entsprechend vorhanden, ggf. Handlungen aus dem Bereich der Erwachsenensexualität

2. Wie reagiere ich?

- Ausprobieren kindlicher Sexualität → entsprechend dem sexualpädagogischen Konzept und der eigenen Schamgrenze
- Körperliche/sexuelle Übergriffe → Intervention nach fachlich festgelegtem Standard.

Bei Grenzverletzungen reagieren wir besonnen und entschlossen, die Grenzverletzung wird direkt gestoppt. Das betroffene Kind wird unterstützt und getröstet und ihm wird vermittelt, dass es keine Schuld trägt und geschützt wird. Es werden keine Täter und Opferrollen verteilt. Auch das übergriffig gewordene Kind benötigt unsere Hilfe.

Auch kann ein Gespräch mit den unbeteiligten Kindern der Gruppe hilfreich sein. Egal ob sie einen Übergriff selbst gesehen haben, von anderen darüber informiert wurden oder lediglich die Aufregung wahrnehmen, so benötigen auch sie eine Klärung der Situation.

Für das Gelingen des gesamten Prozesses ist es unbedingt erforderlich die Einrichtungsleitung und den Fachbereich „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ frühzeitig mit einzubeziehen. Diese sind für die pädagogische Arbeit in der Einrichtung verantwortlich.

Die Einrichtungsleitung informiert den Fachbereich „Frühkindliche Bildung und Erziehung“ und ggfs. eine insoweit erfahrene Fachkraft zur gemeinsamen Abstimmung hinsichtlich weiterer Verfahrensschritte. Im Anschluss daran ist es notwendig die Fachaufsicht zu informieren.

Es folgen Elterngespräche zur Situation und mögliche Hilfen für Kinder und Eltern, sowie mögliche Konsequenzen im Kita-Alltag. Mit den Kindern werden die Regeln erneut bearbeitet.

Eltern des betroffenen Kindes brauchen Verständnis und Anteilnahme.

Die Eltern eines übergriffigen Kindes sind häufig schockiert, wenn sie von einem solchen Vorfall erfahren. Auch diese Eltern benötigen gleichermaßen Verständnis.

Umgang mit den Kindern:

- Gespräch mit dem betroffenen Opfer-Kind
 - Schutz herstellen und bieten
 - Situative Parteilichkeit
 - Emotionale Zuwendung, trösten
 - Dem Kind Glauben schenken
 - Stärkung im Alltag bieten

- Gespräch mit dem übergriffigen Kind
 - Direkte Konfrontation mit dem übergriffigen Verhalten
 - Klare Bewertung des Verhaltens vornehmen
 - Verbot des Verhaltens klar formulieren
 - Konsequenzen besprechen und Maßnahmen zum Schutz einleiten
 - Einleitung von Unterstützungsmaßnahmen

Ansprechperson in der Einrichtung

Jede der Kindertagesstätten hat im Team eine Ansprechperson für Fragen, Anliegen oder Situationen rund um Schutz und Kindeswohl gewählt. Gerne können sich Kinder, Eltern, Familienmitglieder oder Mitarbeitende an diese Person wenden. Die Ansprechperson steht in engem Kontakt zur insoweit erfahrenen Fachkraft (IsoFaK/ISEF) und kann an die richtigen Stellen weitervermitteln. Das Team der Kindertagesstätte kann jederzeit auch eine Einschätzung von Verdachtsfällen anonym bei der Bayerischen Kinderschutzambulanz (www.remapp.de) oder dem Kinderschutz-Zentrum Berlin (www.kszb.de) einholen.

Ansprechperson in dieser Kindertagesstätte ist:

Frau Kerstin Kiener
Funktion: Einrichtungsleitung
E-Mail: kerstin.kiener@aww.info

Ansprechperson beim Träger

Die Ansprechperson beim Träger zum Thema Kindeswohl und Schutzkonzept agiert als Bindeglied zwischen Kindertagesstätten und Fachbereichsleitung. Sie unterstützt bei Einrichtungsleitungsschulungen und steht für Fragen bei der Konzeptionsentwicklung zur Verfügung.

Ansprechperson beim AWW ist:

Frau Andrea Forster
Einrichtungsleitung heilpädagogische Tagesstätte Neuburg a. d. D.
E-Mail: andrea.forster@aww.info

Fachaufsicht

Unsere Kinderhäuser arbeiten eng mit den jeweiligen Fachaufsichten zusammen. Die Fachaufsicht und –beratung umfasst die Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften sowie die fachliche, pädagogische Beratung und Förderung und agiert als zuständige Aufsichtsbehörde.

Meldepflichtige Vorkommnisse nach §47 werden an die zuständige Ansprechperson der Fachaufsicht weitergeleitet.

Kontakt zuständige Fachaufsicht (Aufsichtsbehörde)

Landeshauptstadt München
Referat für Bildung und Sport
Geschäftsbereich KITA
Abteilung freie Träger
Landsberger Straße 30
80339 München
ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF/IsoFak)

Diese Fachkraft hat praktische Erfahrung im Umgang mit Kindeswohlgefährdung und begleitet den gesamten Prozess der Risikoabschätzung und Nachbereitung mit Team und Eltern. Sie berät bei der Suche nach geeigneten Hilfeformen und Fragen zur tragfähigen Zusammenarbeit mit der Familie. Im Rahmen von Team- und Einzelsupervisionen unterstützt die ISEF/IsoFak die Aufarbeitung im Team.

Kontakt Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF/IsoFak)

Regionale Erziehungsberatungsstelle der Caritas
Hansastraße 136
81373 München
Tel.: 089 – 71048-111

Rehabilitation

Rehabilitierung nach unbestätigtem Verdacht

Die Rehabilitierung bei einem nicht bestätigten Verdacht muss mit derselben Sorgfalt und Dringlichkeit durchgeführt werden wie die Verdachtsklärung.

Ein Fehlverdacht hat schwerwiegende Auswirkungen für eine falsch verdächtige Person und die Zusammenarbeit im Team. Ziel der Rehabilitation ist die Wiederherstellung einer Vertrauensbasis unter den Mitarbeitenden und der Arbeitsfähigkeit der Betroffenen im Hinblick auf die ihnen anvertrauten Kinder. Dies geschieht in unseren Kindertagesstätten durch:

- Transparenz: Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Für die falsch verdächtige oder beschuldigte Person: Einrichtungswechsel, Versetzung (falls möglich), Abschlussgespräch, Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Transparenz für die Eltern: Elterninformation, Elternabend, Benennung einer Ansprechperson im Team
- Für das Team: Supervision und Teamentwicklungsmaßnahmen²⁰

Aufarbeitung des Vorfalls

Bei Auftreten von Gewalt und/oder Missbrauch in den Kindertagesstätten des AWW ist nicht nur aktuell zu intervenieren, sondern das Geschehen ist auch aufzuarbeiten. Die Aufarbeitung ist ein langfristiger, zukunftsorientierter Prozess. Dabei wird ermittelt, welche Strukturen in der Einrichtung dazu beigetragen haben, dass es zu Grenzverletzungen bzw. Gewalt und/oder Missbrauch kommen konnte. Zuerst ist jedoch den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, über das Geschehene zu sprechen; ihnen muss zugehört und ihre Belastung muss anerkannt werden.²¹

Das AWW unterstützt mit individuellen Maßnahmen die Rehabilitation bzw. Aufarbeitung eines Krisenfalls:

- Gespräche mit und für Mitarbeitende und Eltern mit externer fachlicher Hilfe
- Supervision für pädagogische Fachkräfte
- Inhouse-Schulungen für Mitarbeitende
- Vermittlung von Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen durch Beratungsstellen
- Aufarbeitung mit Eltern
- Positive Öffentlichkeitsarbeit
- Überprüfung des Schutzkonzepts
- Reflexion der Abläufe und Schwachstellen des Schutzkonzepts

²⁰ Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales, *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen*, S. 26.

²¹ Ebd., S. 27.

Anlaufstellen und Ansprechpersonen

Allgemeine Kontakte

Notruf Polizei: 110

Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst/Notarzt: 112

Giftnotruf: 089 19240

Behördenauskunft: 115

Telefonauskunft: 118 33

Antidiskriminierungsstelle des Bundes

Telefon: 0800 546 546 5

Kontaktformular auf der Website

www.antidiskriminierungsstelle.de

Kindertagesstätte vor Ort

Örtliche Polizeidienststelle:

089/743560

Örtliche Feuerwache:

089 7698652

Fachbereichsleitung:

Herr Jürgen Hildebrandt

E-Mail: juergen.hildebrandt@aww.info

Zuständige Aufsichtsbehörde §45 §47:

KITA Koordination und Aufsicht Freie Träger

Aufsichtsteam 1

Referat für Bildung und Sport

Geschäftsbereich KITA

E-Mail: ft.zentrale.kita.rbs@muenchen.de

ft.aufsicht1.kita.rbs@muenchen.de

Beratung bei Kindeswohlgefährdung §8a:

Fachberatung

Insoweit erfahrene Fachkraft (ISEF)

Stadtjugendamt München

Erziehungsangebote Jugendhilfe in besonderen Lebenssituationen

Beratung zum Kinderschutz

Tel.: 089-233 499 99

E-Mail: beratung-kinderschutz.soz@muenchen.de

Web: www.muenchen.de/beratung-zum-kinderschutz

Kinder- und Jugendnotdienst (KJND):
Kinder- und Jugendtelefon des Deutschen Kinderschutzbundes
Telefon: 0800/1110333
Telefon: 089/555356

Sozialpsychiatrischer Dienst (SpD):
Telefon: 089/7415640

Psychiatrischer Notdienst:
Telefon: 089/54702030

Kinderkrankenhaus:
Telefon: 089/440052811

Ansprechstelle für sexuelle Belästigung:
Fachbeirat „Sexueller Gewalt begegnen“
Telefon: 0800 50 15 007 (kostenfrei)
E-Mail: missbrauch@adventisten.de
<https://sexueller-gewalt-begegnen.de/>
Bayern

Kinderschutzambulanz
Telefon: 089 2180 73011 (rund um die Uhr)
Nußbaumstraße 26
80336 München
www.remapp.de
www.kinderschutzambulanz.bayern.de

Koordinierende Kinderschutzstellen in Bayern (KoKi)
<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/koki-netzwerke/index.php>

Erziehungsberatungsstellen in Bayern
<https://www.stmas.bayern.de/erziehungsberatung/stellen/index.php>

Adressen weiterer relevanter Einrichtungen in Bayern
<https://www.aerzteleitfaden.bayern.de/adresse.php>

Gleichstellungsstelle für Frauen der Landeshauptstadt München
Telefon: 089 233-92465
E-Mail: gst@muenchen.de
https://stadt.muenchen.de/infos/frauengleichstellungsstelle_start.html

Verdi-Ansprechstelle für sexuelle Belästigung
Telefon: 089 59977-7050 und 089 59977-7775
Schwanthalerstraße 64
80336 München

Vernetzung und Kooperation mit Fachdiensten für die Integrationskinder

Fachdienste für Integrationskinder:

Heilpädagogischer Fachdienst

Frau Andrea Forster (heilpädagogische Tagesstätte für Vorschulkinder HPT Hand in Hand Neuburg/Do)

andrea.forster@aww.info

Pädagogische Fachberatung

Landeshauptstadt München

Frau Nadine Louis

nadine.louis@muenchen.de

Diensthandy: 01525 79 81 092

Mit folgenden Einrichtungen ist bei Bedarf eine Zusammenarbeit vorgesehen:

- Praxen für medizinische Therapien (Ergotherapie, Logopädie und Physiotherapie)
- Kinder- und Jugendpsychiatrie, Kinder- und Jugendärzte
- Grundschulen, Förderzentren und SVEs
- Heilpädagogische Tagesstätten
- Erziehungsberatungsstellen
- Teilnahme an Vernetzungstreffen der Stadt München

Quellen und Anlagen

Anlagen

Siehe unter: Cloud\FACHBEREICH KITA\KITA VERWALTUNG\PÄDAGOGIK\SCHUTZKONZEPT

- Risikoanalyse der Kindertagesstätte sowie die Kopiervorlage
Die Risikoanalyse ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzkonzepts. Nur durch regelmäßige Überprüfung der Bedingungen in der Einrichtung kann ein sicheres Umfeld gewährleistet werden. Die Analyse kann zusammen mit Fallbeispielen Teil der Teamsitzungen sein, um so das ganze Team zu sensibilisieren und das Schutzkonzept zu reflektieren.
- Schutzvereinbarung
Die Schutzvereinbarung wird mindestens einmal jährlich mit allen Mitarbeitenden besprochen, überarbeitet und an die Bedingungen der Kindertagesstätte angepasst. Die Schutzvereinbarung muss von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet werden. Dazu gehören alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, das pädagogische Personal, Hauswirtschaftskräfte, Reinigungskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.
*Des Weiteren müssen alle Mitarbeiter*innen der Kindertagesstätten in München die „Münchner Vereinbarung zum Kind“ lesen und sich daranhalten. Der Träger hat diese unterschrieben und das Dokument ist ein Teil des Anhangs im Schutzkonzept*
- Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt
Der „Verhaltenskodex zur Prävention sexueller Gewalt“ muss von allen Mitarbeitenden der Kindertagesstätte bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses unterzeichnet werden. Dazu gehören alle haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden, das pädagogische Personal, Hauswirtschaftskräfte, ehrenamtlich Tätige, Praktikantinnen und Praktikanten, Teilnehmende am Bundesfreiwilligendienst, Honorarkräfte etc.
- Flucht- und Rettungsplan der Kindertagesstätte
- Organigramm der Kindertagesstätte
- Pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte
- Bild vom Kind der AWW-Kindertagesstätten
Diese Broschüre beschreibt die Grundwerte des pädagogischen Konzeptes aller AWW-Kindertagesstätten und steht in gedruckter Form als auch über die Kita-Homepage zur Verfügung.
- Rahmenkonzeption der AWW-Kindertagesstätten

- Das Arbeitsheft des Paritätischen *„Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung“*
- Das Arbeitsheft des Paritätischen *„Fünf Schritte zum sexualpädagogischen Konzept für Kindertageseinrichtungen“*
- Das Arbeitsheft des Paritätischen *„Kinderrechte stärken! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen“*
- Kopiervorlagen
 - Risikoanalyse*
 - Beobachtungsbogen bei einem Vorfall*
 - Schutzplan*
 - Beschwerdeformular*
- Aushänge, Flyer, Plakate

Quellen

Links zu Gesetzestexten

<https://www.stmas.bayern.de/kinderschutz/>

<https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/>

<https://www.parikita.de/de/kita-abc/themen/Kinderschutz.php>

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8

<https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/jlr-KiSchutzGBE2009rahmen>

<https://www.bmfsfj.de/blob/86270/bfdec7cfdbf8bbfc49c5a8b2b6349542/bundeskinderschutzgesetz-in-kuerze-data.pdf>

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/>

<https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>

<https://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/ueber-diskriminierung/recht-und-gesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz/allgemeines-gleichbehandlungsgesetz-node.html>

<https://www.unicef.de/informieren/ueber-uns/fuer-kinderrechte/un-kinderrechtskonvention>

Literatur

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (2020), *Mitarbeiterschutz vor Gewalt. Gewaltschutzprogramm für den öffentlichen Dienst in Bayern.*

https://www.stmfh.bayern.de/oeffentlicher_dienst/mitarbeiterschutz/Gewaltschutzprogramm.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen & Staatsinstitut für Frühpädagogik München (2016), *Der Bayerische Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder in Tageseinrichtungen bis zur Einschulung*, 7. Aufl., Berlin: Cornelsen.

https://www.ifp.bayern.de/imperia/md/content/stmas/ifp/bildungsplan_7_auflage.pdf

Bayerisches Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (2021), *Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen. Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen*, München.

Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte der Charité, *Grenzüberschreitungen, Grenzverletzungen, Abgrenzungen.*

https://frauenbeauftragte.charite.de/fileadmin/user_upload/microsites/beauftragte/frauenbeauftragte/Aktuelle_Meldungen/2014/Brosch%C3%BCre_Grenz%C3%BCberschreitungen_.....pdf

Simone Gottwald-Blaser und Adelheid Unterstaller (2017), *Prävention all inclusive. Gedanken und Anregungen zur Gestaltung institutioneller Schutzkonzepte zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen mit und ohne Behinderung*, München: Amyna e. V.

Landeshauptstadt München, Referat für Bildung und Sport (2017), *Handbuch zum Umgang mit sexueller Gewalt in Kindertageseinrichtungen. Eine Orientierungshilfe für Prävention, Intervention und Rehabilitation für gemeinnützige und sonstige Träger.*

Doris Liebscher und Heike Fritzsche (2010), *Antidiskriminierungspädagogik. Konzepte und Methoden für die Bildungsarbeit mit Jugendlichen*, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Jörg Maywald (2014), „Kindeswohlgefährdung – vorbeugen, erkennen, handeln“, 2. Aufl., Themenheft, *Kindergarten heute spezial*.

Jörg Maywald, *Kindeswohl und Kindesrechte*.

<http://www.grosseltern-initiative.de/urteile/Kindeswohl%20und%20Kindesrechte.pdf>

Paritätischer Gesamtverband (2015), *Arbeitshilfe. Kinder und Jugendschutz in Einrichtungen. Gefährdung des Kindeswohls innerhalb von Institutionen*, 1. Aufl.

Paritätisches Jugendwerk NRW (2021), *Arbeitshilfe. Schutzkonzepte für Kinder- und Jugendarbeit*.

https://www.pjw-nrw.de/fileadmin/EigeneDateien/Download/05-service/ISA_br_Schutzkonzepte_RZ_web_7MB.pdf

Der Paritätische (2021), *Arbeitshilfe. Kinderrechte stärken! Selbstevaluation zur Partizipation von Kindern in der Kindertagesbetreuung*.

Partizipation in der Kita – pädagogische Fachbegriffe.

<https://www.herder.de/kiga-heute/fachbegriffe/partizipation/>

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft (2014), *Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege*. Berlin: das netz.

https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/berliner_bildungsprogramm_2014.pdf